

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
als Ergänzung zum**

**ANTRAG AUF
ABBAUGENEHMIGUNG AUF FLUR-NR. 839/4 (VERLÄNGE-
RUNG DER BESTEHENDEN GENEHMIGUNG)
UND ERWEITERUNG DES ABBAUS**

FLUR-NRN. 839/4, 839/5 (TF), 839/1 (TF), 860/2 (TF),
GEMARKUNG UNTERWEILENBACH
GEMEINDE ARESING,
LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (saP):

DIPL.-BIOL. (UNIV.) CLAUS-RUDOLF FRICK
ALPENSTRASSE 32
86159 AUGSBURG
TEL: 0821/81074285
FAX: 0821/2592479
E-MAIL: crfrick@web.de

UNTERSCHRIFT: _____

CLAUS-RUDOLF FRICK

BAUHERR:

RDN TIEFBAU- UND FUHR-
UNTERNEHMEN GMBH
MENZENBACH 10
85276 PFAFFENHOFEN /
ILM

PROJEKTMANAGEMENT:

BÜRO FÜR ROHSTOFFMANAGEMENT
HUFMANN
SCHLESSENSTRASSE 2
86551 AICHACH
TEL.: 08251/2043150
FAX: 08251/2043151

PLANFERTIGER:

DIPL.-ING. (FH) GABRIELE SCHULZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BYAK
ROBERT-KOCH-STRASSE 13
86391 STADTBERGEN
TEL: 0821/5087509
E-MAIL: schulz-landschaft@online.de

ERSTELLT AM 08.12.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
4. Wirkungen des Vorhabens	10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
5.1 Verbotstatbestände	11
5.1.1 Schädigungsverbot.....	11
5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)	11
5.1.3 Störungsverbot.....	11
5.2 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung	11
5.3 Einordnung der vorhandenen Pflanzengesellschaften als faunistischer Lebensraum.....	12
5.3.1 Vorhandenes Abbaugelände	12
5.3.1.1 Südlicher Bereich des vorhandenen Abbaugeländes	12
5.3.1.2 Nördlicher Bereich des vorhandenen Abbaugeländes	12
5.3.2 Erweiterungsfläche	12
5.3.2.1 Altersklassen-Fichtenforst	13
5.3.2.2 Windwurffläche	13
5.3.3 Südöstliche Umgebung.....	13
5.4 Vorsorgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG im Sinne sog. CEF-Maßnahmen) ...	14
5.4.1 Begleitende konfliktvermeidende Maßnahmen für das bestehende sowie künftige Abbaugelände zur Habitaterhaltung und –verbesserung für den Uhu	14
5.4.1.1 Konkretisierung der begleitenden konfliktvermeidenden Maßnahmen für den Uhu-Schutz	14
5.4.1.2 Begleitende konfliktvermeidende Maßnahmen für das bestehende sowie künftige Abbaugelände als Ruhe- und Jagdhabitat für den Uhu	14
5.4.1.3 Vorsorgende Ausgleichsmaßnahmen und Verbesserung als Bruthabitat für den Uhu ...	15
5.5 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:	16
5.5.1 Nagetiere (Rodentia)	16
5.5.2 Fledermäuse (Chiroptera).....	18
5.5.2 Vögel (Aves)	42

5.5.3	Lurche (Amphibia)	122
6.	Gutachterliches Fazit	128
	Quellenverzeichnis	130
	Anhang A Abschichtungsliste.....	132
<u>A</u>	<u>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....</u>	132
<u>B</u>	<u>Vögel.....</u>	135

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im „Antrag auf Abbaugenehmigung zum Trockenabbau von Kiessand zum Vorbescheid vom 30.10.2015“ dargestellt
- die im Hauptantrag „Antrag auf Abbaugenehmigung zum Trockenabbau von Kiessand zum Vorbescheid vom 30.10.2015“ Ausführungen zur Beeinträchtigung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie durch die notwendige praktische Bestandserfassung des UG und die damit verbundene artenschutzrechtliche Betrachtung ergänzt

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Betrachtung wurden die Ergebnisse fachbiologischer Bestandserfassung durch Begehung und Abschichtung der Artenlisten des LfU ermittelt. Berücksichtigt wurden die Daten der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen (Lage des Vorhabenraumes) und Landkreis Pfaffenhofen (unmittelbar benachbart zum Vorhabenraum) mit den relevanten Lebensraumtypen Wald und Rohböden . (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis>).

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Nadelwälder	Laub-/Mischwälder	Rohböden
Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	1	1	
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	1	1	
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	1	1	
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u		4	
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	2	1	
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	4	1	
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	3	1	
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	2	1	
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	1	1	
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	D	u	2	2	
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		u	2	1	
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	1	1	
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g		2	
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s			1
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u		2	
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u			1
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	1	2	
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	1	1	2
Vögel	Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:u			1
Vögel	Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g			3
Vögel	Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s			2

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:s		1	
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g			2
Vögel	Spinus spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	2	2	
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g		2	2
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u			1
Vögel	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s			2
Vögel	Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:u, W:g		1	
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u		2	
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u		2	
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g			2
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	1	1	
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s		1	
Vögel	Picus viridis	Grünspecht			B:u		1	
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	1	1	
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:s			1
Vögel	Columba oenas	Hohltaube	V		B:g	2	1	
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?			3
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	3	1	
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2	2	2
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2	2	2
Vögel	Apus apus	Mauersegler	3		B:u		3	
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	1	1	
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g		3	
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:u, R:g		1	
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u		1	
Vögel	Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:u, R:g	1	1	
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	1	2	2
Vögel	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g	1	2	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g		2	
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g			2
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g		2	
Vögel	Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u			1
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:s	3	3	2
Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g	2	1	
Vögel	Asio otus	Waldohreule			B:u	1	1	3
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s		3	2
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g	1	1	

Legende:

gefundene Arten (auch im Umfeld) = **fett markiert**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Weitere Datenquellen

- Biotopkartierung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt (online-Abfrage)

Die Fundortkarten stützen sich auf die folgenden Datenbanken:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- die Datenbanken der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns
- die bundesweite Brutvogelkartierung ADEBAR
- Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern (BEZZEL ET. AL., 2005) (RÖDL ET AL., 2012)
- Verbreitungsatlas Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004)
- BIB Botanischer Informationsknoten Bayern (Zentralstelle für die floristische Kartierung Bayerns) (www.bayernflora.de)
- Erhaltungszustand der Arten der kontinental biogeografischen Region (www.bfn.de/0316_bericht2007.html)
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) vom Landesamt für Umwelt für die TK-Blätter 7433, 7434, 7533 und 77534

Begehungen vor Ort

- 13.07.2017, 10:00 – 12:30 Uhr (Lufttemperatur 28°C, windstill, sonnig bis leicht bedeckt)
- 08.08.2017, 09:30 – 11:30 Uhr (Lufttemperatur 20°C, windstill, sonnig bis leicht bedeckt)
- 27.10.2017, 08:45 – 11:15 Uhr (Lufttemperatur 13°C, leichter Wind, bedeckt bis leichter Regen)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Für die nähere artenschutzrechtliche Betrachtung wurden die für das Biotop relevanten bzw. durch eigene Begehung nachgewiesenen Arten aus der für dieses TK-Blatt relevanten Liste der im „Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten“ der Datenbank des LfU herangezogen.

Im Weiteren worden noch folgende, Nicht-saP-relevante Vogelarten (d.h. "Allerweltsarten", bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt) gefunden:

- im Beantragungsgebiet
 - Säugetier (Mammalia)
 - Trittspuren von Wildschweinen (*Sus scrofa*)
 - Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), abgefressene Koniferenzapfen
 - Vogelarten (Aves)
 - Amsel (*Turdus merula*)
 - Buntspecht (*Dendrocopos major*)
 - Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
 - Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
 - Haubenmeise (*Parus cristatus*)
 - Kleiber (*Sitta europaea*)
 - Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
 - Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
 - Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
 - Sumpfmeise (*Parus palustris*)
 - Tannenmeise (*Parus ater*)
 - Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
 - Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
 - Schmetterlinge (Lepidoptera)
 - Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*)
 - Tagpfauenauge (*Inachis io*)
 - Weißling (*Aporia spec./Pieris spec.*)
 - Landkärtchen (*Araschnia levana*)
 - Taubenschwänzchen (*Macroglossum stellatarum*)
 - Weitere Insektenarten (Insecta)
 - Schwebfliegen (*Syrphidae spec.*)
 - Hummeln (*Bombus spec.*)

- Langfühlerschrecken (*Ensifera spec.*)
- Feldgrille (*Gryllus campestris*)
- Ähnlicher Putzläufer (*Platynus assimilis*)
- andere Arthropoden
 - Zebraspinne (Wespenspinne) ♀ (*Argiope bruennichi*)
- zusätzlich im angrenzenden Gebiet um das Beantragungsgebiet
 - Säugetiere (Mammalia)
 - Wildschwein (*Sus scrofa*), Trittspuren
 - Vogelarten (Aves)
 - Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
 - Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
 - Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
 - Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 - Lurche (Amphibia)
 - Grasfrosch (*Rana temporaria*), aufgrund der Größe als diesjährig einzustufen
 - Erdkröte (*Bufo bufo*), aufgrund der Größe als diesjährig einzustufen
 - Schmetterlinge (Lepidoptera)
 - Tagpfauenauge (*Nymphalis io*)
 - Admiral (*Vanessa atalanta*)
 - C-Falter (*Polygonia c-album*)

Für diese häufigen und weit verbreiteten Arten (hier gilt die allgemein anerkannte regelmäßige Annahme, dass Vorhaben den Erhaltungszustand nicht beeinträchtigen) ist auch hier durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Eine nähere Betrachtung erfolgt deshalb nicht. Außer den im Weiteren besprochenen Arten wurden keine weiteren saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten gefunden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch das Abbauvorhaben kann es innerhalb des Abbaueitraums zu temporären Lärm- und Staubimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen sowie Kollisionen im Bereich der Transportwege kommen. Davon sind v.a. Vögel und Fledermäuse betroffen. Der Wirkfaktor beschränkt sich jedoch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Bauzeiten und betrifft daher nur die tagaktiven Vogelarten.

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Mit dem Abbauvorhaben ist in erster Linie die Inanspruchnahme von Fläche verbunden. Dies bedeutet im Bereich der Waldfläche die Zerstörung von Waldlebensräumen und der erweiterten Kiesgrube die Zerstörung von Gehölzbeständen sowie die Störung von Arten, die die Rohbodenflächen besiedeln, durch die permanente Verfülltätigkeit.

Bei der Waldfläche handelt es sich um einen forstwirtschaftlich genutzten, strukturarmen Altersklassen-Fichtenforst. Bestandsbildend ist die Fichte, die vereinzelt von Kiefer und jüngeren Laubbäumen begleitet wird. Auch der Unterwuchs ist mit Moosen, Farnen und vereinzelt Heidelbeere als struktur- und artenarm anzusprechen. Durch die Abstandszone von 15 m zu den umliegenden Gebieten (außer natürlich der bestehenden Grube im Süden) bleiben die Bestände der Waldränder unberührt. Der Forstbestand hat als Lebensraum für Tierarten geringe Bedeutung.

Im Osten der Planungsfläche liegt eine Windwurffläche, die der Sukzession unterliegt. Vereinzelt sind vertrocknete Wurzelstöcke vorhanden. Die restliche Fläche wird von Ruderalarten wie Holunder, Felsenbirne, Besenginster und Brombeere sowie besonders auf den ehemaligen Wegen Drahtschmiele, Knäuel-Binse und Landreitgras eingenommen.

Für den Abtransport des Materials mit LKW von der Abbaugrube werden die bestehenden Wege durch bestehende Grube sowie der geschotterte Flurweg mit der Fl.-Nr. 259 in Richtung Westen auf die Staatsstraße 2084 genutzt.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Abbaufäche wird nach Beendigung des Vorhabens im gleichen Flächenumfang wiederaufgeforstet. Somit entstehen keine betriebsbedingten Auswirkungen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen, ergänzt bzw. genauer definiert durch die unter 5.4 beschriebenen Maßnahmen:

- Rodung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar)

- Beschränkung der Abbau- und Transporttätigkeit auf die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten

5.3 Einordnung der vorhandenen Pflanzengesellschaften als faunistischer Lebensraum

Das UG besteht aus der Abbaufläche, die im südlichen Abschnitt bereits verfüllt und im Zustand der Rekultivierung ist, und im nördlichen Abschnitt noch akut verfüllt wird. Die beantragte Erweiterungsfläche besteht vorwiegend aus einem forstwirtschaftlich genutzten, strukturarmen älteren Altersklassen-Fichtenforst mit einer kleineren Windwurffläche im Südosten im Sukzessionsstadium.

Aufgrund der Zusammensetzung und Altersstruktur des Baumbestandes bestehen im geplanten Abbaugelände kaum Baumstämme ausreichender Dicke für das Anlegen von Baumhöhlen oder Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um Vogelarten oder Fledermäusen Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten.

Folgerichtig wurden bei den Begehungen auch keine Baumhöhlen oder ähnliche Strukturen entdeckt. Ebenso sind in dem UG keinerlei Wohn- oder Nisthilfen angebracht.

Das künftige Abbaugelände sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche sind somit ungeeignet für

- alle Fledermausarten als Fortpflanzungshabitat (Wochenstuben) und Sommerquartiere
- alle Spechtarten als Bruthabitat
- und den Großteil der Eulenarten als Bruthabitat

und ein Auftreten von Individuen dieser Tiergruppen kann als unwahrscheinlich gewertet werden.

5.3.1 Vorhandenes Abbaugelände

Die aktuelle Abbaufläche besteht aus dem südlichen Abschnitt, der bereits verfüllt und im Zustand der Rekultivierung ist. Der nördliche Abschnitt wird noch laufend verfüllt.

5.3.1.1 Südlicher Bereich des vorhandenen Abbaugeländes

Der südliche Abschnitt der Abbaufläche ist vollständig verfüllt. Teilweise erfolgt bereits die Rekultivierung, die sich derzeit noch auf eine nicht näher beschriebene krautige Schicht einer frühen Sukzessionsgesellschaft beschränkt. In einigen Abschnitten haben sich bereits Büsche (vorwiegend Besenginster) und einige Stauden angesiedelt, sind aber noch im frühen Stadium. Junge Bäume sind derzeit kaum und in keiner maßgeblichen Höhe (< 1,5 m) vorhanden.

5.3.1.2 Nördlicher Bereich des vorhandenen Abbaugeländes

Der nördliche Bereich wird akut verfüllt und weist aufgrund der ständigen Erdbewegung weitgehend unbewachsenen Rohboden auf.

5.3.2 Erweiterungsfläche

Das UG besteht aus zwei geographisch abzugrenzenden Arealen, die aufgrund ihrer biologischen Zusammensetzung als unterschiedliche Biotope beschrieben werden. Aufgrund der direkten Nach-

barschaft der beiden Biotope und der geringen Größe der Windwurffläche erfolgt die Artenschutz-Betrachtung (Punkt 5.5) jedoch gemeinsam für beide Areale.

5.3.2.1 Altersklassen-Fichtenforst

Das weitaus größere Gebiet (alles außer dem SO-Teilgebiet der Erweiterungsfläche) ist ein forstwirtschaftlich genutzter, strukturarmer älterer Altersklassen-Fichtenforst. Neben der dominierenden Hauptbaumart Fichte sind in erster Linie Kiefern beigemischt. Vereinzelt sind junge Laubhölzer wie Buche oder Birke zu finden. Der Unterwuchs besteht aus Moosen, Farnen und vereinzelt Heidelbeere, nennenswerte Heckenbereiche sind nicht vorhanden. Das Arten- und Lebensraumpotential auf der geplanten Abbaufäche ist als eher gering anzusprechen und beschränkt sich im Wesentlichen auf i.d.R. ungefährdete, auf Nadelwald spezialisierte Vogelarten.

5.3.2.2 Windwurffläche

Im SO-Teilgebiet des neu beantragten Areals und östlich der bestehenden Abbaufäche liegt eine Windwurffläche, die der Sukzession unterliegt. Hier haben sich typische Ruderalarten wie Brombeere, Brennnessel, Landreitgras und Duftlose Kamille angesiedelt. Vereinzelt finden sich auch in einigen Abschnitten (S- bis SW-Rand der Windwurffläche) durch Staunässe bedingt feuchtliebende Arten wie Knäuel-Binse und Indisches Springkraut. In diesem Gebiet befinden sich auch einige Totholzstrukturen aus ausgehobenen Wurzelstöcken sowie einige einzelstehende Bäume (Fichte, Kiefer und Buche) geringer bis mittlerer Dicke. Hier waren keine Baumhöhlen oder Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde zu finden, um Vogelarten oder Fledermäusen Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten.

Die Windwurffläche bietet insbesondere verschiedenen blütenbesuchenden Insektenarten zur Blütezeit (Mai bis August) ein Habitat. Das Areal entspricht jedoch nicht den Anforderungen der für diesen Naturraum saP-relevanten Insektenarten. Folgerichtig wurden hier auch nur häufige und weit verbreitete, nicht saP-relevante (Insekten-)Arten (siehe auch Punkt 3.) bei der Gebietsuntersuchung gefunden und es liegen auch aus den ASK-Daten keine Hinweise auf saP-relevante oder schützenswerte Tier- und Pflanzenarten vor.

5.3.3 Südöstliche Umgebung

Neben dem südöstlichen Wall fand sich eine zumindest über längere Zeit wassergefüllte Radspur, in und an der Erdkröte und Grasfrosch entdeckt wurden. Aufgrund der Größe und des sehr wahrscheinlich temporären Charakters ist die Nutzung als Laichgewässer für die beiden vorgefundenen Arten sehr unwahrscheinlich.

Der Bereich wird nicht im Rahmen der Abbautätigkeit genutzt und bleibt auch im Zuge der Erweiterung - nach dem derzeit mir bekannten Stand - unberührt.

5.4 Vorsorgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG im Sinne sog. CEF-Maßnahmen)

Im eigentlichen Abbaubereich, der Erweiterungsfläche und den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind folgende artspezifischen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Uhu notwendig bzw. anzuraten.

5.4.1 Begleitende konfliktvermeidende Maßnahmen für das bestehende sowie künftige Abbaubereich zur Habitaterhaltung und –verbesserung für den Uhu

Aufgrund der beständigen, fast jährlichen Hinweise auf Balz- und Jagdaktivitäten des Uhus und der unzureichenden Datenlage für valide Aussagen zum Vorkommen sowie Brutversuchen des Uhus, ist mit Einschränkungen eine Worst-Case-Betrachtung sinnvoll. Daher muss davon ausgegangen werden, dass das Gebiet ein mögliches Bruthabitat für den Uhu darstellt.

Hier sind folgende konfliktvermeidenden begleitenden Maßnahmen notwendig.

5.4.1.1 Konkretisierung der begleitenden konfliktvermeidenden Maßnahmen für den Uhu-Schutz

- Rodung des Waldes und Abtragung der vorhandenen Vegetationsschicht außerhalb der allgemeinen Vogel- und speziell der Uhu-Brutsaison (Okt. - Dez.)
- Überprüfung der vorhandenen Vorsprünge in den Grubenwänden auf Uhu-Brutversuche vor Abtragung der Wände
- bei Entdeckung eines Uhu-Brutversuchs bzw. Uhu-Nestes sind unverzüglich die dortigen Arbeiten einzustellen und mit der Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen abzustimmen

5.4.1.2 Begleitende konfliktvermeidende Maßnahmen für das bestehende sowie künftige Abbaubereich als Ruhe- und Jagdhabitat für den Uhu

Durch die Erweiterung der Kiesgrube geht der fichtendominierte, arten- und strukturarme Wald im Norden sowie insbesondere die östlich gelegene Windwurffläche verloren, die durch ihr Insektenangebot auch Beutetiere des Uhus angezogen haben dürfte.

Dem gegenüber steht die laufende Rekultivierung durch standortheimischen Laubwald sowie Totholzstrukturen, die mittel- bis langfristig ein deutlich größeres Beuteangebot als bisher für den Uhu sicherstellen werden. Bezüglich Ruhemöglichkeiten bietet der umliegende Wald auch weiterhin ausreichende Angebote.

Für die Nutzung des Areals als Ruhe- und Jagdhabitat durch den Uhu sind keine zwingend notwendigen Maßnahmen notwendig.

5.4.1.3 Vorsorgende Ausgleichsmaßnahmen und Verbesserung als Bruthabitat für den Uhu

Aufgrund der besonderen Anziehungskraft von Brutplätzen an Steilhängen und –wänden für Uhus sind Kiesgruben mit den künstlich erzeugten Abbruchkanten ein sehr beliebtes Bruthabitat „aus zweiter Hand“. Damit einher geht oft die vom Uhu geschätzte strukturelle Vielfalt solcher Rohbodenareale in Kombination mit Wald, Wiesenflächen oder Äckern in relativ kleinem Umfeld. Idealerweise sind noch ausreichend große (Fließ-)Gewässer in der Nähe, was hier nicht zutrifft.

Dem gegenüber steht die ständige Entstehung und Zerstörung der künstlichen Kanten und Nischen durch den fortlaufenden Abbau in der Kiesgrube.

Hierbei wäre als Lösungsansatz folgendes Maßnahmenpaket denkbar:

- gezielt angelegt, optimierte und gepflegte Brutplatz-Alternativen in einem geschützten Areal (Angebot einer Steilwandnische oder ein künstlicher Nistkasten, siehe auch Robitzky, Uwe & Dethlefs, Reimer: „Erfahrungen mit Nisthilfen für den Uhu *Bubo bubo*“)
- die Vermeidung von Kanten und Vorsprüngen in Steilwänden bzw. weiterer bevorzugter Brutplatzstrukturen im aktiv bearbeiteten Abbauareal
- ständige Kontrolle bestehender Strukturen vor dem weiteren Abbau und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen

Somit sollten kurz-, mittel- und langfristig Maßnahmen ergriffen werden, die das Lebensraumpotenzial des Gebietes erhalten und ggf. noch verbessern. Idealerweise kann hier ein hochwertiger „Lebensraumes aus zweiter Hand“ für den Uhu geschaffen werden ohne die wirtschaftlichen Aspekte des Grubenbetriebes zu behindern. Dafür wird eine Kooperation von Grubenbetreiber, Naturschutzbehörde und LBV im Rahmen des Artenhilfsprogrammes oder einer entsprechenden Maßnahme empfohlen, inkl. eines begleitenden Monitorings.

Unter Umständen können Beeinträchtigungen der Abbautätigkeit in aktuell bearbeiteten Abschnitten der Kiesgrube durch Konflikte mit Tatbeständen des Naturschutzes schon im Vorfeld vermieden werden.

Die notwendigen Maßnahmen können hier nur vorschlagsweise skizziert werden. Aufgrund der besonderen Thematik und unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse sowie sinnvollerweise der Einbeziehung von Spezialisten, kann ein ausführlicher Maßnahmenplan nicht Teil dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sein.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

5.5.1 Nagetiere (Rodentia)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: unbekannt Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern scheinen Haselmäuse noch landesweit verbreitet zu sein, mit Schwerpunkten in Nordwest- und Nordostbayern. Weil es aber keine aktuellen systematischen, d. h. flächendeckenden Untersuchungen gibt, ist unklar, ob die Lücken in Nord- und Südbayern tatsächliche Verbreitungslücken sind oder lediglich Kenntnisdefizite darstellen. Insbesondere im Tertiärhügelland und den überwiegend landwirtschaftlich genutzten (waldarmen) Gäuen sowie in von Kiefernforsten dominierten bodensauren Gebieten dürfte die Art aber heute tatsächlich selten sein oder gebietsweise fehlen.

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmaus-Lebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können.

Haselmäuse sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert.

Anders als die übrigen Bilche wie Garten- oder Siebenschläfer galt die Haselmaus lange Zeit als sehr störungsempfindlich (vor allem lichtscheu!). Dies wurde inzwischen jedoch durch "näheres Hinsehen" gründlich widerlegt. So berichten bereits Juskaitis & Büchner (2010) von Haselmäusen nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen. Haselmäuse entlang von Straßen sind schon länger bekannt. Im Zuge des FFH-Monitorings in Hessen wurden dann im Jahr 2010 Nester unmittelbar an einem Autobahnkreuz gemeldet; sie besiedelt dort durchgehende Begleitgehölze entlang der Fahrbahnen sowie größerflächige Gehölzbestände in den Auffahrtsschleifen. Aktuelle Untersuchungen (Schulz et al. 2012) belegen inzwischen regelmäßige Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen entlang von Straßen einschließlich Autobahnen, sofern diese zumindest teilweise an größere Wälder anschließen. obwohl hier erhebliche Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen und Luftwirbel vorhanden sind. Nester und Fraßspuren fanden sich selbst auf isolierten Flächen wie Auffahrtsschleifen kleiner 1 ha. In England wurden sogar Haselmausvorkommen im Mittelstreifen von Autobahnen (Chanin & Gubert 2012) gefunden; damit diese Populationen überleben können, müssen die Straßen regelmäßig gequert werden, was auch durch Telemetry nachgewiesen wurde!

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit dem Lebensraum von Haselmäusen. Aufgrund der unzureichenden Nachweislage der Art kann eine Überschneidung des UG mit Haselmaus-Revierern nicht ausgeschlossen werden. Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der weiteren Umgebung (< 17 km).

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Lebensraumbedingungen im Abbaugelände (Rohböden und frühe Sukzessionsgesellschaft) und der Erweiterungsfläche (gebüscharmer, bodensaurer Fichtenforst und straucharme Windwurffläche) ist das UG als Habitat für die Haselmaus ungeeignet. Somit kann eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art ausgeschlossen werden.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Lebensraumbedingungen im Abbaugelände (Rohböden und frühe Sukzessionsgesellschaft) und der Erweiterungsfläche (gebüscharmer, bodensaurer Fichtenforst und straucharme Windwurffläche) ist das UG als Habitat für die Haselmaus ungeeignet. Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Lebensraumbedingungen im Abbaugelände (Rohböden und frühe Sukzessionsgesellschaft) und der Erweiterungsfläche (gebüscharmer, bodensaurer Fichtenforst und straucharme Windwurffläche) ist das UG als Habitat für die Haselmaus ungeeignet. Somit kann eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art ausgeschlossen werden.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.5.2 Fledermäuse (Chiroptera)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung und können Beute im Rüttelflug ergreifen. Als Hauptnahrung dienen neben Zweiflüglern vor allem Schmetterlinge. An Fraßplätzen, zu denen große Beutetiere getragen werden, findet man deshalb charakteristische Ansammlungen von Schmetterlingsflügeln.

Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind.

Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder.

Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind.

Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden.

Lokale Population:

Im UG und der nahen Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Sommerquartieren vom Braunen Langohr bzw. der Gattung *Plecotus*.

Auch aus den Daten der ASK fand sich 2000 ein Einzeltier der Gattung *Plecotus* in der Kirche Unterweilenbach (1,4 km entfernt). Das nächste Wochenstubenquartier (Autenzell, Kirche; 3,3 km) wurde zuletzt 2011 durch Totfund eines Jungtieres der Gattung *Plecotus* aus 2010 festgestellt. Aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der Art kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren des Braunen Langohrs nicht ausgeschlossen werden.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Braunen Langohr Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Braunen Langohr Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für diese Art auszuschließen.

Daher kommt das UG höchstens als Jagdhabitat in Frage und es ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen des Braunen Langohrs zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Braunen Langohr Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen waldbewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Meist werden sowohl Kästen als auch Gebäudequartiere jährlich wieder besiedelt.

Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. Viele Winterquartiere dienen auch als Schwärmquartiere im Spätsommer und Herbst.

Fransenfledermäuse nutzen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln. Hierbei nutzen sie ihre Fransen am hinteren Rand der Schwanzflughaut zum Aufspüren und die Schwanzflughaut selbst zum Einfangen der Beute. Die Flughöhe variiert über die gesamten Vegetationsschichten. Ihr Beuteschema reicht von Spinnen (die sie auch aus den Spinnennetzen erbeuten) über Weberknechte bis zu tagaktiven Insekten, die sich nachts auf den Blättern der Bäume ausruhen. Darüber hinaus jagt die Art auch ortsnah auf insektenreichen Flächen oder in Stallungen.

Die Jagdgebiete finden sich in einem Radius von bis zu 6km um das Quartier.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Wochenstuben- bzw. Sommerquartierverbänden der Fransenfledermaus bzw. der Gattung *Myotis*.

Nach den Daten der ASK fand sich zuletzt 1986 ein einzelnes *Myotis*-Männchen in der Kirche Kleinau (2,2 km entfernt). Wochenstubenverbände sind nicht im Umkreis bis 22 km festgestellt worden.

Aufgrund der Bindung der Art an Waldhabitats kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren der Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand kommt das UG nicht als Fortpflanzungshabitat und höchstens als Jagdhabitat in Frage. Daher ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen von Fransenfledermäusen zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern ist eine Bevorzugung wärmerer, tieferer Lagen erkennbar. So findet man das Graue Langohr fast flächendeckend in Unter- und Mittelfranken, im westlichen Oberfranken (Mainfränkische Platten, Fränkisches Keuper-Lias-Land), sowie im Vorderen Bayrischen Wald, der Donauniederung, Ostbayern und Nordschwaben (Donau-Iller-Lechplatten). Sonst tritt das graue Langohr nur vereinzelt auf oder fehlt, vor allem in höheren Mittelgebirgen, im südlichen Alpenvorland und den Alpen. Graue Langohren leben vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gegenden Bayerns. So gibt es beispielsweise Vorkommen im Donautal bei Straubing und um Neuburg sowie den Mainfränkischen Platten (Würzburg, Schweinfurt).

Winterquartiere liegen bei dieser wenig wanderfreudigen Art meist in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere. Aber auch in den Haßbergen und im Steigerwald, also in etwas höheren Lagen, sind Winterquartiere bekannt, während Sommerquartiere meist in den wärmeren Tieflagen liegen. Südlich der Linie Augsburg-München liegen keine Winterfunde vor.

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als starker Kulturfolger.

Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil der Population oberirdisch in Gebäuden überwintert. Vereinzelt wurden Tiere auch schon in Felsspalten im Elbsandsteingebirge bei der Überwinterung beobachtet. In der Regel sind nur Einzeltiere in einem Winterquartier anzutreffen. Winterquartiere sind oft trocken und kühl. Wichtig ist die Nähe zum Sommerquartier entscheidend, da die Art nur wenig wandert.

Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet. Die gute Manövrierfähigkeit dieser Art ermöglicht es den Tieren, auch innerhalb von Gehölzen bis in die Kronen hoher Laubbäume zu jagen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Sommerquartieren des Grauen Langohr.

Laut Daten der ASK fand sich 2000 ein Einzeltier der Gattung *Plecotus* in der Kirche Unterweilenbach (1,4 km entfernt). Das nächste Wochenstubenquartier (Autenzell, Kirche; 3,3 km) wurde zuletzt 2011 durch Totfund eines Jungtieres der Gattung *Plecotus* aus 2010 festgestellt.

Aufgrund des Verbreitungsgrades der Art kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren des Grauen Langohr nicht ausgeschlossen werden.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der starken Bevorzugung von Gebäuden als Quartiere ist die Anwesenheit des Grauen Langohrs nicht zu erwarten und eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der starken Bevorzugung von Gebäuden als Quartiere kommt das UG nicht als Fortpflanzungshabitat und höchstens als Jagdhabitat in Frage. Daher ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen des Grauen Langohrs zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der starken Bevorzugung von Gebäuden als Quartiere kommt das UG nicht als Fortpflanzungshabitat und höchstens als Jagdhabitat in Frage. Daher ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen des Grauen Langohrs zu rechnen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen.

Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen.

Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten.

Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. In Bäumen sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer.

Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken: relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei sind die Tiere ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Wochenstuben- bzw. Sommerquartierverbänden des Großen Abendseglers.

Laut Daten der ASK ergeben sich keinerlei Funde der Gattung *Nyctalus* aus den letzten Jahrzehnten im Umkreis näher als 22 km.

Aufgrund der Bindung der Art an Waldhabitats kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren des Großen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Großen Abendsegler Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Großen Abendsegler Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Daher kommt das UG höchstens als Jagdhabitat in Frage und es ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen des Großen Abendsegler zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Großen Abendsegler Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hinder-
nisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder
mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete.

Mausohr-Weibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken,
Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu 10 (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wo-
chenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit
Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in
Bayern). Ab Ende Mai/Anfang Juni gebären die Weibchen hier je ein Junges; ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben
wieder auf, einzelne Tiere bleiben jedoch bis in den Oktober hinein im Quartier, da Wochenstubenquartiere häufig auch Paa-
rungsquartiere sind.

Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten,
Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf.
Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder
verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Sommerquar-
tieren vom Großen Mausohr.

Laut Daten der ASK ergab sich der nächste Einzelfund 1997 in der Kirche Singenbach (2,1 km entfernt) und die nächste ver-
mutete Wochenstube 2012 in der 3,7 km entfernten Kirche Aresing.

Aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der Art kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren des Großen Mausohr
nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand ist eine
Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine
CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand kommt das UG nicht als Fortpflanzungshabitat und höchstens als Jagdhabitat in Frage. Daher ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen Großer Mausohr Fledermäuse zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisteri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Daten defizitär Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Südlich der Donau fehlen Nachweise des Kleinabendseglers auf weiten Flächen, der einzige Fortpflanzungsnachweis aus Südbayern stammt aus dem Ebersberger Forst östlich Münchens.

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt.

Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. Tatsächlich sind in Bayern praktisch nur Sommerquartiere bekannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden. Im Herbst ziehen die Sommerpopulationen zu ihren Winterquartieren in südwestliche Gegenden; sie können dabei bis zu 1500 km überwinden.

Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Meist leben Einzeltiere oder kleine Gruppen von bis zu 20 Tieren in einem Quartier. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen, was zeigt, dass eine Organisation der Kolonien als Wochenstubenverbände vorliegt. Die Wochenstuben werden Anfang bis Mitte Mai gebildet.

Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Innerhalb eines Paarungsquartiers lebt meist ein Männchen mit einem oder mehreren (bis zu 10) Weibchen.

Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten.

Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders opportunistischen Jägern im freien Luftraum und ist relativ unspezialisiert bei der Wahl der Beutetiere. Daher werden auch keine speziellen Jagdgebiete bevorzugt und die Tiere wechseln oft in einer Nacht zwischen mehreren Nahrungshabitaten. Damit haben Kleinabendsegler einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden. Die Tiere fliegen normalerweise in Baumwipfelhöhe und darüber.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Wochenstuben- bzw. Sommerquartierverbänden des Kleinabendseglers.

Laut Daten der ASK ergeben sich keinerlei Funde der Gattung *Nyctalus* aus den letzten Jahrzehnten im Umkreis näher als 22 km.

Aufgrund der Bindung der Art an Waldhabitate kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren des Kleinabendseglers nicht ausgeschlossen werden.

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisteri*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Kleinabendsegler Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Kleinabendsegler Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher kommt das UG höchstens als Jagdhabitat in Frage und es ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen des Kleinabendseglers zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Kleinabendsegler Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern ist die Kleine Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau.

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen.

Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden.

Die Weibchen beziehen ab Mai ihre Wochenstubenquartiere, die oft erst im Juni die maximale Anzahl an adulten Tieren erreichen. Im Sommer sind auch bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude.

Mitte Oktober bis Mitte November zieht sich die Kleine Bartfledermaus wieder in ihr Winterquartier zurück, wobei sie als Art gilt, die nur kurze Wanderungen unter 100 km zurücklegt.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Sommerquartieren der Kleinen Bartfledermaus.

Laut Daten der ASK wurde die nächste Wochenstube 2002 in Unterweilenbach (1,6 km entfernt) registriert. Der aktuellste Fund (2010) ergab sich im 2,3 km entfernten Klenau.

Aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der Art kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren der Kleinen Bartfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand kommt das UG nicht als Fortpflanzungshabitat und höchstens als Jagdhabitat in Frage. Daher ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen Kleiner Bartfledermäuse zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen. Gleiches gilt für die ähnlich beschaffenen angrenzenden Waldgebiete und den nordwestlich gelegenen Solarpark.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern ist die Art nicht flächendeckend verbreitet. Fundorthäufungen gibt es vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns. Die Zahl der bekannten Wochenstuben und auch der Nachweise anhand von Ortungsrufen hat in den letzten Jahren durch gezielte Suche und vermehrte Batcorder-Nachweise (z. B. im Rahmen von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen) deutlich zugenommen. Dennoch ist die Mopsfledermaus nach wie vor eine eher seltene Fledermausart.

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden.

Die Quartiere werden oft gewechselt und in der Regel nur wenige Tage lang genutzt; daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Ähnlich wie die Bechsteinfledermaus bildet auch sie Wochenstubenverbände, bei denen die Teilkolonien aus einzelnen Weibchen mit Jungen bis hin zu kleinen Gruppen von 10 bis 20 Tieren bestehen. Die Wochenstuben sind dabei von Mai bis Ende Juli besetzt. Die Quartiere der Teilkolonien liegen meist nur wenige 100 m voneinander entfernt und werden in wechselnder Zusammensetzung von verschiedenen Gruppen immer wieder aufgesucht. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht.

Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchfliegen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. Die Mopsfledermaus weist, anders als die meisten anderen Fledermausarten, eine stärkere Beutespezialisierung auf und frisst hauptsächlich Kleinschmetterlinge. In Bayern wird die Mopsfledermaus an stark und weniger stark befahrenen Straßen überdurchschnittlich oft als Verkehrsoffer aufgefunden. Inwiefern dies mit dem Jagdverhalten und dem Flugverhalten ihrer Beute zusammenhängt, ist ungeklärt. Jedenfalls scheint sie an Straßen regelmäßig so tief zu fliegen, dass sie in den Gefahrenbereich kommt.

Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die meisten Winterquartiere in Bayern sind individuenarm und beschränken sich auf wenige bis höchstens 10 Tiere. Zwei große Winterquartiere von bundesweiter Bedeutung mit über 500 und ca. 100 Tieren sind jedoch im Bayerischen Wald und im Spessart bekannt. An bedeutsamen Winterquartieren finden ab Juli bis Oktober auch ausgeprägte Schwärmaktivitäten statt.

Die Mopsfledermaus ist relativ ortstreu, Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren umfassen meist Entfernungen unter 40km.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Wochenstuben- bzw. Sommerquartierverbänden der Mopsfledermaus.

Auch aus den Daten der ASK lassen sich keine *Barbastella*-Funde näher als 22 km feststellen.

Aufgrund der Bindung der Art an Waldhabitats kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren der Mopsfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um der Mopsfledermaus Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um der Mopsfledermaus Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Daher kommt das UG höchstens als Jagdhabitat in Frage und es ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen des Kleinabendseglers zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um der Mopsfledermaus Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art unwahrscheinlich. Gleiches gilt für die ähnlich beschaffenen angrenzenden Waldgebiete und den nordwestlich gelegenen Solarpark.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Daten defizitär
nachgewiesen potenziell möglich

Bayern: Daten defizitär

Art im Wirkraum:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Deutschland ist die Art vermutlich überall präsent, aber im Norden häufiger als im Süden. Die Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus in Bayern sind noch gering. Prinzipiell ist sie im ganzen Land mit Ausnahme des Hochgebirges zu erwarten. Kolonien wurden bislang in Landshut und Lindau gefunden, doch gibt es eine Reihe weiterer Fortpflanzungsnachweise durch den Fund von Jungtieren. Insgesamt ist sie aber wohl deutlich seltener als die Zwergfledermaus.

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt.

Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Daten zur Fortpflanzung liegen aus Bayern bislang kaum vor. Die Männchen der Mückenfledermäuse locken Weibchen mit Balzrufen und Balzflügen zu ihren Balzquartieren (Baumhöhlen oder Nistkästen), die nicht selten über mehrere Jahre wieder bezogen werden.

Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken.

Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Wochenstuben- bzw. Sommerquartieren der Mückenfledermaus.

Laut Daten der ASK war der naheste Pipistrellus-Fund 2011 in Klenau (2,3 km entfernt) ein einzeln besetztes Quartier. Im weiteren Umkreis (< 22 km) sind keine Pipistrellus-Wochenstuben registriert.

Aufgrund der Bindung der Art an Waldhabitats kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren der Rauhaufledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um der Mückenfledermaus Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um der Mückenfledermaus Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für diese Art unwahrscheinlich. Auch kommt das UG nur eingeschränkt als Jagdhabitat in Frage und es ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen der Mückenfledermaus zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um der Mückenfledermaus Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Aus den Mittelgebirgen und den an Stillgewässern armen Naturräumen liegen nur wenige Nachweise vor, möglicherweise werden sie auf den Wanderungen gemieden. Die wenigen Nachweise in diesen Gebieten erfolgten fast ausschließlich in den Flusstälern

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in walddreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Die einzige bekannte bayerische Fortpflanzungskolonie bezieht seit Jahren den Spalt hinter einem Windbrett eines Gebäudes südlich des Chiemsees.

Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. An 75 % aller auswertbaren Fundorte in Bayern mit Rauhautfledermaus-Nachweisen zwischen März und Oktober wurden die Tiere in Nistkästen gefunden. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken u. ä.

Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Meistens werden in den Winterquartieren Einzeltiere oder kleine Gruppen gefunden, gelegentlich vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.

Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen (bis 6,5 km).

Die Rauhautfledermaus erjagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in der Nähe der Vegetation, normalerweise in ca. 3 bis 20 m Höhe. Zuckmücken stellen mit etwa einem Drittel bis der Hälfte der nachweisbaren Beutetierreste eine Hauptnahrung dar, zu geringeren Anteilen werden weitere Zweiflügler, Köcher- und Eintagsfliegen, Netzflügler, Hautflügler und Käfer erbeutet. Schmetterlinge spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die Zusammensetzung der Beute ist jahreszeitlich an die Verfügbarkeit der einzelnen Insektengruppen angepasst.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Wochenstuben- bzw. Sommerquartierverbänden der Rauhautfledermaus.

Laut Daten der ASK war der naheste Pipistrellus-Fund 2011 in Klenau (2,3 km entfernt) ein einzeln besetztes Quartier. Im weiteren Umkreis (< 22 km) sind keine Pipistrellus-Wochenstuben registriert.

Aufgrund der Bindung der Art an Waldhabitate kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren der Rauhautfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um der Rauhautfledermaus Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um dem Kleinabendsegler Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für diese Art unwahrscheinlich. Auch kommt das UG nur eingeschränkt als Jagdhabitat in Frage und es ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen der Rauhautfledermaus zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich kaum Alt- und Totholzstrukturen mit Verwachsungen oder abstehender Rinde um der Rauhautfledermaus Fortpflanzungs- und Wohnquartiere zu bieten. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern trifft man die Wasserfledermaus überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Die Sommerverbreitung weist vor allem südlich der Donau und in Nordwestbayern größere Lücken auf. Die Art ist nicht gefährdet.

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachtfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.

Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. So wurden in einer Saison für einen Wochenstubenverband schon bis zu 40 unterschiedliche Quartiere gezählt. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil (Extrem: Brücke über Fließgewässer), was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt.

Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden.

Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreu angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartieren liegen meistens nicht mehr als 100 km.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Wochenstuben- bzw. Sommerquartierverbänden der Wasserfledermaus.

Nach den Daten der ASK fand sich zuletzt 1986 ein einzelnes Myotis-Männchen in der Kirche Kleinau (2,2 km entfernt). Wochenstubenverbände sind im Umkreis bis 22 km nicht festgestellt worden.

Aufgrund der Bindung der Art an Waldhabitats kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren der Wasserfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich der Wasserfledermaus keine Fortpflanzungs- und Wohnquartiere. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. So ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich der Wasserfledermaus keine Fortpflanzungs- und Wohnquartiere. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. So kommt das UG nicht als Fortpflanzungshabitat und auch als Jagdhabitat nicht in Frage. Daher ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen, künstlicher Quartiere sowie der Altersstruktur und dem Zustand des Baumbestandes bieten sich der Wasserfledermaus keine Fortpflanzungs- und Wohnquartiere. Ebenso fehlen die in unmittelbarer Nähe notwendigen Gewässer. So kommt das UG nicht als Fortpflanzungshabitat und auch als Jagdhabitat nicht in Frage. Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Zwergfledermaus ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden.

Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalt die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagdrevieren oder Sommerquartieren der Zwergfledermaus.

Laut Daten der ASK war der nahestehende Pipistrellus-Fund 2011 in Klenau (2,3 km entfernt) ein einzeln besetztes Quartier. Im weiteren Umkreis (< 22 km) sind keine Pipistrellus-Wochenstuben registriert.

Aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der Art kann eine Überschneidung des UG mit Jagdrevieren der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Anforderung, dass Wochenstubenquartiere an oder in Gebäuden oder Felsspalten sein müssen, ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges für diese Art auszuschließen. Auch durch die fehlenden Baumhöhlen durch den Baumbestand und das nicht Vorhandensein künstlicher Verstecke (Nist- und Fledermauskästen) ist eine Verminderung der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht anzunehmen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Anforderung an oder in Gebäuden oder Felsspalten die Wochenstuben anzulegen kommt das UG nicht als Fortpflanzungshabitat in Frage. Fehlende künstliche Verstecke (Nist- und Fledermauskästen) oder anderer Unterschlupfe durch den Baumbestand machen das UG auch für Sommerquartiere ungeeignet. Deshalb kommt das UG höchstens als Jagdhabitat in Betracht.

Daher ist nur ab Beginn der Dämmerung mit dem Erscheinen von Zwergfledermäusen zu rechnen. Durch die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten kann damit ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Anforderung, dass Wochenstubenquartiere an oder in Gebäuden oder Felsspalten sein müssen, ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges für diese Art auszuschließen. Auch durch die fehlenden Baumhöhlen durch den Baumbestand und das nicht Vorhandensein künstlicher Verstecke (Nist- und Fledermauskästen) ist eine Verminderung der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.5.2 Vögel (Aves)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Mit Ausnahme der Alpen und Teilen des Ostbayerischen Mittelgebirges ist der Baumfalke über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Die Anzahl besetzter Raster hat sich im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-99 deutlich vergrößert. Schwerpunkte liegen in den Donau-Iller-Lech-Platten und in der südlichen Frankenalb. In allen Landesteilen gibt es einige Raster, auf denen die Brutvorkommen nicht mehr bestätigt werden konnten (auffällig z. B. im östlichen Niederbayerischen Hügelland). Daneben gibt es aber auch zahlreiche neu besetzte Raster.

Lokale und regionale Bestände schwanken sehr, wohl eine Folge hoher räumlicher Dynamik, denn einzelne Brutplätze sind wahrscheinlich wegen der Abhängigkeit vom Angebot geeigneter Nester - selten mehrere Jahre hintereinander besetzt. Hinzu kommen offenbar Bestandsschwankungen in größerem Rahmen, die möglicherweise mit der Sommerwitterung in Verbindung zu bringen sind.

Brutplätze sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten (v.a. Libellen, aber auch Zuckmücken, Käfer, Schmetterlinge) und Singvögel (v.a. Schwaben, Feldlerchen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks stehen, aber kaum in geschlossenen Wäldern. Die Neststandorte sind oft ungleichmäßig über größere Flächen verteilt, können aber auch nur wenige hundert Meter voneinander entfernt sein. In günstigen Jagdgebieten sammeln sich mitunter kleine Trupps bis zu 15 Individuen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevier von Baumfalken (Sichtung, Rufe, Nester, Gewölle). Laut den Daten der ASK gab es die naheste Sichtung 2015 in 3,5 km Entfernung bei Weilach. Brutversuche sind nicht im Umkreis von 22 km verzeichnet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG ist nur mit Blick auf die Waldränder und die Windwurffläche eingeschränkt geeignet. Als Bruthabitat ist das Areal wenig geeignet, da es als eher gemiedenes Waldgebiet ohne Angebot an Krähenestern und ohne Gewässer in der Nähe ist. Als Jagdhabitat kommt die Windwurffläche wegen geringer Zahl an Fluginsekten kaum in Frage. Auch im Abbaugelände sind aufgrund des noch frühen Bewachungsstandes der Rekultivierungsfläche derzeit wenig Fluginsekten zu erwarten. Somit ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht zu erwarten.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist nur mit Blick auf die Waldränder und die Windwurffläche eingeschränkt geeignet. Als Bruthabitat ist das Areal wenig geeignet, da es als eher gemiedenes Waldgebiet ohne Angebot an Krähenestern und ohne Gewässer in der Nähe ist. Als Jagdhabitat kommt die Windwurffläche wegen geringer Zahl an Fluginsekten kaum in Frage. Auch im Abbaugelände sind aufgrund des noch frühen Bewachungsstandes der Rekultivierungsfläche wenig Fluginsekten zu erwarten.

Mit weiterem Fortschreiten der Rekultivierung sind mehr Blütenpflanzen und somit auch mehr Fluginsekten zu erwarten und das Areal kann für den Baumfalken attraktiver werden. Dennoch ist aufgrund der Lebensweise eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist nur mit Blick auf die Waldränder und die Windwurffläche eingeschränkt geeignet. Als Bruthabitat ist das Areal wenig geeignet, da es als eher gemiedenes Waldgebiet ohne Angebot an Krähenestern und ohne Gewässer in der Nähe ist. Als Jagdhabitat kommt die Windwurffläche wegen geringer Zahl an Fluginsekten kaum in Frage. Auch im Abbaugelände sind aufgrund des noch frühen Bewachungsstandes der Rekultivierungsfläche wenig Fluginsekten zu erwarten.

Mit weiterem Fortschreiten der Rekultivierung sind mehr Blütenpflanzen und somit auch mehr Fluginsekten zu erwarten und das Areal kann für den Baumfalken attraktiver werden.

Im näheren Umfeld sind keine Baumfalkenbestände bekannt. Aufgrund der Lebensweise des Baumfalken ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise im Umfeld bestehenden Population nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) ist eine Vogelart aus der Familie der Stelzen und Pieper (Motacillidae). Der Baumpieper ist in Bayern lückig verbreitet. Eine nahezu flächendeckende Verbreitung wird in den Alpen sowie im nördlichen Bayern erreicht. Zwischen Donau und Alpen konzentrieren sich die Vorkommen auf Teile des Voralpinen Hügel- und Moorlandes wie das Ammer-Loisach-Hügelland und des Chiemgaus. Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten auf. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Es ergaben sich im UG keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevieren des Baumpiepers. Laut Daten der ASK wurde 2012 900 m NW bei einer Kiesgrube mit Magerrasenfläche ein Baumpieper registriert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Einbeziehung des Baumpiepers in die Betrachtung erfolgt nur mit Blick auf den Waldrandbereich des UG (potenzielle Gesangswarten) und die umgebende Landschaft.

Das UG bietet als Fichten-Wald mit einzelnen Laubbäumen und der bewachsenen Windwurffläche sehr ungenügend die Voraussetzungen für den Baumpieper-Lebensraum. Ebenso ist auch die Umgebung mit dem Fehlen extensiver Flächen insbesondere als Bruthabitat nicht geeignet. Durch die anwachsende Rekultivierungsfläche im Abbaugelände könnten vorübergehend geeignete Rasenflächen entstehen, die jedoch mit Anwachsen des geplanten Laubwaldes wieder verschwinden werden. Eine dauerhafte Ansiedlung des Baumpiepers ist nicht anzunehmen.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Eignung des UG und der umliegenden intensiv bewirtschafteten Flächen bzw. fehlender Trockenstandorte (z.B. Trockenrasen, Heidefläche, trockener und lichter Kiefernwald) ist ein Auftreten des Baumpiepers wenig wahrscheinlich. Durch die anwachsende Rekultivierungsfläche im Abbaugelände könnten vorübergehend geeignete Rasenflächen entstehen, die jedoch mit Anwachsen des geplanten Laubwaldes wieder verschwinden werden. Eine dauerhafte Ansiedlung des Baumpiepers ist nicht anzunehmen.

Eine signifikante erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit kann als unwahrscheinlich erachtet werden.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Eignung des UG und der umliegenden intensiv bewirtschafteten Flächen bzw. fehlender Trockenstandorte (Trockenrasen, Heidefläche, trockener und lichter Kiefernwald) ist ein Auftreten des Baumpiepers wenig wahrscheinlich. Durch die anwachsende Rekultivierungsfläche im Abbaubereich könnten vorübergehend geeignete Rasenflächen entstehen, die jedoch mit Anwachsen des geplanten Laubwaldes wieder verschwinden werden. Eine dauerhafte Ansiedlung des Baumpiepers ist nicht anzunehmen.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bienenfresser (*Merops apiaster*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: R Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Bienenfresser ist in Bayern lokal verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der Erfassung von 1996-99 deutlich vergrößert. Zu einer Häufung kommt es im mittleren und nördlichen Schwaben (v.a. die Landkreise AIC, DLG) und im nordwestlichen Oberbayern. Die wenigen Vorkommen beschränken sich meist auf Einzelpaare oder Kleinkolonien und sind meist nicht für längere Zeit besetzt und wechseln häufig.

Der Bienenfresser bewohnt in Bayern offene, strukturreiche, sonnig-warme Gebiete. Er ist auf von Natur aus vergängliche Steilwände angewiesen und als guter Flieger zu weiträumigem Ortswechsell befähigt. In Ermanglung geeigneter natürlicher Lebensräume bevorzugt er in Bayern Sand-, Kies- oder Lößgruben als Brutplätze. Vorhandene Gewässer in der näheren Umgebung begünstigen das Nahrungsangebot an Großinsekten und somit die Eignung eines Brutplatzes. Häufig siedeln sich Paare inmitten einer Uferschwalben-Kolonie an. Wichtig sind Schlafplätze (Baumgruppen), Ansitz- und Ruhewarten (dürre Äste, Zaunpfähle, Drahtzäune, Telefonleitungen), sowie blüten- und insektenreichen Ruderalfluren.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine Hinweise auf Bruthöhlen oder -versuche von Bienenfressern. Auch aus den Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen innerhalb 22 km.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhandensein sandiger Steilwände in der bestehenden Grube, Ansitzwarten im umgebenden Wald und einem Grundangebot an Insekten durch die Windwurffläche ist das Areal für den Bienenfresser als Lebensraum im Prinzip geeignet. Da der Bienenfresser bisher hier nicht aufgetreten ist, sich aber in den angrenzenden Landkreisen zunehmend ansiedelt, darf von einer weiteren Ausbreitung ausgegangen werden. Daher sollte ein jährliches Monitoring (Juni) aller Steilwände im Abbaugelbiet erfolgen und bei Brutversuchen entsprechende Schutzmaßnahmen initiiert werden. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht gegeben.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhandensein sandiger Steilwände in der bestehenden Grube, Ansitzwarten im umgebenden Wald und einem Grundangebot an Insekten durch die Windwurffläche ist das Areal für den Bienenfresser als Lebensraum im Prinzip geeignet. Da der Bienenfresser bisher hier nicht aufgetreten ist, sich aber in den angrenzenden Landkreisen zunehmend ansiedelt, darf von einer weiteren Ausbreitung ausgegangen werden. Daher sollte ein jährliches Monitoring (Juni) aller Steilwände im Abbaugelbiet erfolgen und bei Brutversuchen entsprechende Schutzmaßnahmen initiiert werden. Bezüglich des Tötungsverbotes sind insbesondere evtl. künftig genutzte Brutwände vor Beschädigungen zu schützen. Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungswahrscheinlichkeit für Bienenfresser nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Bienenfresser (*Merops apiaster*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhandensein sandiger Steilwände in der bestehenden Grube, Ansitzwarten im umgebenden Wald und einem Grundangebot an Insekten durch die Windwurffläche ist das Areal für den Bienenfresser als Lebensraum im Prinzip geeignet. Auch die Nutzung als Jagdrevier für möglicherweise in der Umgebung entstehenden Brutplätzen ist nicht auszuschließen. Da der Bienenfresser bisher hier nicht aufgetreten ist, sich aber in den angrenzenden Landkreisen zunehmend ansiedelt, darf von einer weiteren Ausbreitung ausgegangen werden. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population nicht gegeben.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Das Blaukehlchen ist in Bayern regional verbreitet. Im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 hat sich das Brutareal deutlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Flussniederungen des Mains und der Regnitz sowie deren Zuflüssen, im Aischgrund, entlang der Donau und im Niederbayerischen Hügelland. Größere, mehr lokale Vorkommen gibt es im Altmühl- und Regental, in den Niedermoorresten im Erdinger Moos und im Alpenvorland. Das Brutareal dehnte sich auch in bisher unbesiedelte Gebiete aus, so z. B. ins Ries oder zum Roten Main hin.

Für das Blaukehlchen als Bewohner von Feuchtgebieten im weitesten Sinn ist ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche) wichtig. Bei dieser Kombination werden Altwässer, röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Hinzu kommen anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume wie Abbaustellen, künstlich angelegte Teiche und Stauseen, ackerbaulich genutzte Auen mit verschliffen Gräben und Rapsfelder.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Blaukehlchen. Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der Umgebung (< 7 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Feuchtflächen ist ein Auftreten des Blaukehlchens nicht zu erwarten. Da der Rekultivierungsplan auch keine Teich oder Vernässungsareale vorsieht sind auch künftig Brutversuche unwahrscheinlich und die Nutzung als Nahrungshabitat als ungeeignet einzustufen.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Feuchtflächen ist ein Auftreten des Blaukehlchens nicht zu erwarten. Da der Rekultivierungsplan auch keine Teich oder Vernässungsareale vorsieht sind auch künftig Brutversuche unwahrscheinlich und die Nutzung als Nahrungshabitat als ungeeignet einzustufen.

Daher ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungswahrscheinlichkeit für Blaukehlchen nicht anzunehmen.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Feuchtflächen ist ein Auftreten des Blaukehlchens nicht zu erwarten. Da der Rekultivierungsplan

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

auch keine Teich oder Vernässungsareale vorsieht sind auch künftig Brutversuche unwahrscheinlich und die Nutzung als Nahrungshabitat als ungeeignet einzustufen.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Bluthänfling ist in Bayern lückig verbreitet. Größere Lücken bestehen vor allem im Niederbayerischen Hügelland, in Ostbayern und im Voralpinen Hügel- und Moorland und in den Alpen (außer Allgäuer Alpen). Verbreitungszentren sind Nordbayern und Schwaben.

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Habichten (Sichtung, Rufe, Rupfung, Nester). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der weiteren Umgebung (< 22 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des geringen Bestandes an Hecken ist das UG als Brutrevier ungeeignet. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch evtl. auftretende Wildkräuter auf der Rekultivierungsfläche im frühen Stadium bedingt geeignet, bietet mit weiterem Anwachsen des vorgesehenen Laubwaldes aber nicht mehr die geeignete Flora. Daher kann der Bluthänfling ggf. zur Nahrungssuche auftreten, ist aber als Brutvogel auszuschließen.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des geringen Bestandes an Hecken ist das UG als Brutrevier ungeeignet. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch evtl. auftretende Wildkräuter auf der Rekultivierungsfläche im frühen Stadium bedingt geeignet, bietet mit weiterem Anwachsen des vorgesehenen Laubwaldes aber nicht mehr die geeignete Flora. Daher kann der Bluthänfling ggf. zur Nahrungssuche auftreten, ist aber als Brutvogel auszuschließen.

Durch die Nahrungssuche ggf. in den stillgelegten Rekultivierungsbereichen ist eine Tötungsgefahr nicht zu erwarten.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des geringen Bestandes an Hecken ist das UG als Brutrevier ungeeignet. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch evtl. auftretende Wildkräuter auf der Rekultivierungsfläche im frühen Stadium bedingt geeignet, bietet mit weiterem Anwachsen des vorgesehenen Laubwaldes aber nicht mehr die geeignete Flora. Daher kann der Bluthänfling ggf. zur Nahrungssuche auftreten, ist aber als Brutvogel auszuschließen. Aufgrund des wenig geeigneten Lebensraumes auch in der näheren Umgebung ist auch hier ein Auftreten wenig wahrscheinlich.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dohle (*Coloeus monedula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Dohle ist in Bayern lückig verbreitet. Große Verbreitungslücken liegen in fast allen Landesteilen, etwa im Donau-Isar-Hügelland, in Teilen Mittel- und Unterfrankens und im Fränkischen-Keuper-Lias-Land. Dichteschwerpunkte liegen in der Südrhön, der Fränkischen Alb, in Schwaben (Donau-Iller-Lechplatten), im voralpinen Hügel- und Moorland und im östlichen Niederbayern.

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher, aber lokal auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevieren von Dohlen (Sichtung, Rufe, Nester, Gewölle). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der näheren Umgebung (< 7 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für die Dohle geeignet. Ein Vorkommen der Dohle im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten und der großen Anpassungsfähigkeit bei der Nahrungswahl ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für die Dohle geeignet. Ein Vorkommen der Dohle im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Anpassungsfähigkeit und Mobilität ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dohle (*Coloeus monedula*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für die Dohle geeignet. Auch durch den Beginn der Abbautätigkeit ist nicht mit einer Ansiedlung von Dohlen zu rechnen. Ein Vorkommen der Dohle im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten und der großen Anpassungsfähigkeit bei der Nahrungswahl ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Dorngrasmücke ist südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Die Dorngrasmücke fehlt in den Alpen; Verbreitungslücken finden sich vor allem im Voralpinen Hügel- und Moorland, im östlichen Südbayern und in manchen höheren Mittelgebirgen Nordbayerns.

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

Die Dorngrasmücke ist in Bayern nicht gefährdet. Die auch in Bayern beobachteten Bestandseinbrüche als Folge der Trockenperioden im Winterquartier gegen Ende der 1960er Jahre sind offenbar z.T. wieder ausgeglichen oder haben zumindest nicht zu weiterem Rückgang geführt. Solche Ereignisse können sich aber langfristig gravierend auswirken, wenn anthropogene Eingriffe in die Brut- und Winterhabitate stattfinden. Die Intensivierung der Landnutzung mit Rückgang an Brutplätzen in Hecken, Büschen und Feldgehölzen, Umbruch von Grünlandflächen zu Äckern oder Intensivierung der Grünlandnutzung haben Bestandsminderungen zur Folge.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Revieren von Dorngrasmücken. Laut Daten der ASK wurden Dorngrasmücken am nächsten in einer 3,3 km NW gelegenen Lehmgrube gefunden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Waldlage und der wenigen Hecken in Kombination mit krautig bewachsenen Freiflächen ist das UG als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch evtl. auftretende Wildkräuter auf der Rekultivierungsfläche im frühen Stadium bedingt geeignet, bietet mit weiterem Anwachsen des vorgesehenen Laubwaldes aber nicht mehr die geeignete Flora. Daher kann die Dorngrasmücke ggf. zur Nahrungssuche auftreten. Als Brutvogel ist sie kaum zu erwarten, durch die Rodung und Abtragung der Vegetationsschicht ausserhalb der Brutzeit kann eine Schädigung ausgeschlossen werden.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Waldlage und der wenigen Hecken in Kombination mit krautig bewachsenen Freiflächen ist das UG als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch evtl. auftretende Wildkräuter auf der Rekultivierungsfläche im frühen Stadium bedingt geeignet, bietet mit weiterem Anwachsen des vorgesehenen Laubwaldes aber nicht mehr die geeignete Flora. Daher kann die Dorngrasmücke ggf. zur Nahrungssuche auftreten. Als Brutvogel ist sie kaum zu erwarten, durch die Rodung und Abtragung der Vegetationsschicht ausserhalb der Brutzeit kann eine Tötungsgefahr ausgeschlossen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

werden.

Durch die Nahrungssuche ggf. in den stillgelegten Rekultivierungsbereichen ist eine Tötungsgefahr nicht zu erwarten.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Waldlage und der wenigen Hecken in Kombination mit krautig bewachsenen Freiflächen ist das UG als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch evtl. auftretende Wildkräuter auf der Rekultivierungsfläche im frühen Stadium bedingt geeignet, bietet mit weiterem Anwachsen des vorgesehenen Laubwaldes aber nicht mehr die geeignete Flora. Daher kann die Dorngrasmücke ggf. zur Nahrungssuche auftreten. Als Brutvogel ist sie kaum zu erwarten, durch die Rodung und Abtragung der Vegetationsschicht ausserhalb der Brutzeit kann eine Schädigung ausgeschlossen werden. Aufgrund des wenig geeigneten Lebensraumes auch in der näheren Umgebung ist auch hier ein Auftreten wenig wahrscheinlich.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Erlenzeisig ist in Bayern zerstreut bis lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich seit dem Erfassungszeitraum von 1996-99 deutlich verkleinert. Schwerpunkte der Brutverbreitung sind die Alpen, das Voralpenland und die ostbayerischen Grenzgebiete. Weitere Vorkommen wurden aus dem Spessart, der Fränkischen Schweiz, der Fränkischen Alb und dem niederbayerischen Hügelland gemeldet. In fast allen Bereichen zeigt die Verbreitungskarte eine Ausdünnung, wobei Lücken in den ostbayerischen Grenzgebieten meist durch Erfassungslücken zu erklären sind.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt weit unter der aus den Jahren 1996-99. Dies entspricht zwar dem Trend der Rasterfrequenz- und Arealänderung, dennoch sind diese Zahlen wegen der engen Wertungsgrenzen bei der ADEBAR-Kartierung und der schwierigen Erfassbarkeit sehr vorsichtig zu interpretieren. Ausgeprägte Fluktuationen in Abhängigkeit von Fichtenmastjahren und vom winterlichen Zuzug können zudem langfristige Trends überlagern.

Erlenzeisige brüten vor allem in hochstämmigen Fichtenwäldern, aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen. Vor allem in Gebirgen, aber mitunter auch in Waldlandschaften des Tieflandes ist mit Bruten in kleinen Fichtenbeständen, an Rändern des geschlossenen Nadelwaldes, in Parkanlagen, Friedhöfen und sogar größeren Gärten zu rechnen, auch am Rand oder in aufgelockerten Siedlungsflächen größerer Städte. Allerdings sind Brutvorkommen besonders in kleinen Gehölzen meist nicht von Dauer.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevier von Erlenzeisigen. Auch aus den Daten der ASK lassen sich keine Vorkommen in der weiteren Umgebung feststellen. Aufgrund der schweren Erfassbarkeit der Art lassen sich aber kaum Aussagen über den tatsächlichen Bestand im Umfeld treffen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG ist aufgrund der Vorliebe des Erlenzeisigs für Nadelwälder als Brut- und Nahrungshabitat sehr gut geeignet.

Ein Auftreten des Erlenzeisigs im Areal ist insgesamt wahrscheinlich, als Bruthabitat aufgrund der Lebensweise und der versteckten Nester in den oberen Bereichen von Nadelbäumen jedoch schwer festzustellen.

Da Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden und der Erlenzeisig je nach Nahrungsangebot stark zu Migration neigt, ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist aufgrund der Vorliebe des Erlenzeisigs für Nadelwälder als Brut- und Nahrungshabitat sehr gut geeignet. Ein Auftreten des Erlenzeisigs im Areal ist insgesamt wahrscheinlich, als Bruthabitat aufgrund der Lebensweise und der versteckten Nester in den oberen Bereichen von Nadelbäumen jedoch schwer festzustellen. Da Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden sollen und der Erlenzeisig je nach Nahrungsangebot stark zu Migration neigt, ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben. Weil sich mit dem Beginn der Abbautätigkeit das Nahrungsangebot an Sämereien im UG komplett ändert, ist von einem Ausweichen einer evtl. im Umfeld bestehenden Population auf die ausreichend vorhandenen Nadelwaldbereiche auszugehen.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist aufgrund der Vorliebe des Erlenzeisigs für Nadelwälder als Brut- und Nahrungshabitat sehr gut geeignet. Ein Auftreten des Erlenzeisigs im Areal ist insgesamt wahrscheinlich, als Bruthabitat aufgrund der Lebensweise und der versteckten Nester in den oberen Bereichen von Nadelbäumen jedoch schwer festzustellen. Weil sich mit dem Beginn der Abbautätigkeit das Nahrungsangebot an Sämereien im UG komplett ändert, ist von einem Ausweichen einer evtl. im Umfeld bestehenden Population auf die ausreichend vorhandenen Nadelwaldbereiche auszugehen. Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Feldsperling ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet und Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Feldsperlingen (Sichtung, Rufe, Nester). Auch aus den Daten der ASK lassen sich keine Vorkommen in der näheren Umgebung (< 7 km) feststellen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes, der wenigen Hecken und der fehlenden Bruthöhlen bzw. Nistkästen nicht als Bruthabitat für den Feldsperling geeignet. Ein Vorkommen des Feldsperlings ist insbesondere im Rekultivierungsgebiet als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Aber eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art kann ausgeschlossen werden.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes, der wenigen Hecken und der fehlenden Bruthöhlen bzw. Nistkästen nicht als Bruthabitat für den Feldsperling geeignet. Ein Vorkommen des Feldsperlings ist insbesondere Rekultivierungsgebiet als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes, der wenigen Hecken und der fehlenden Brut-

Feldsperling (*Passer montanus*)

höhlen bzw. Nistkästen nicht als Bruthabitat für den Feldsperling geeignet.

Ein Vorkommen des Feldsperlings ist insbesondere Rekultivierungsgebiet als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Durch im weiteren Umfeld vorhandene Siedlungsstrukturen mit Hecken und Gärten ist eine Überschneidung des Wirkraumes mit dem Feldsperling-Lebensraum nicht auszuschließen. Da das UG und der Wirkraum nur einen kleinen und eher randständigen Teil des möglichen Feldsperling-Reviere umfassen, ist eine Störung unwahrscheinlich.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Flussregenpfeifer ist in Bayern lückig bis zerstreut verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen an den Geschiebe führenden Abschnitten der großen Zuflüsse zur Donau und in deren Umfeld sowie am Main und der Pegnitz. Veränderungen der Verbreitung gehen mit anthropogen geschaffenen Lebensräumen einher.

Am Anfang des 20. Jhs. könnte es durch Verlust naturnaher Flussstrecken zu einer deutlichen Abnahme gekommen sein, ehe Sekundärhabitats als Brutplätze den negativen Trend auffingen.

Der Flussregenpfeifer beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flussschwindigkeit. Solche weitgehend vegetationsfreien Bruthabitate finden sich vor allem an naturnahen Flüssen. In Bayern machen sie heute weniger als 10% aus. Inzwischen stellen anthropogene Standorte die meisten Brutplätze: Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher/Teiche, mitunter auch Acker- oder Brachflächen. Der Flächenanspruch ist gering: unbewachsene Flusskiesbänke über 0,1 ha werden akzeptiert; eine etwa 0,2 ha große Sandgrube war besiedelt.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Revieren von Flussregenpfeifern. Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der Umgebung (< 10 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die kiesigen, vegetationsarmen Rohbodenflächen des Abbaugbietes sind ein geeignetes Bruthabitat anthropogenen Ursprungs für den Flussregenpfeifer. Aufgrund der Datenlage (Begehungen erst ab Juli möglich) können keine Aussagen zum Vorkommen des Flussregenpfeifers im UG getroffen werden. Da sich im Umfeld aber keine geeigneten Flachgewässer befinden, ist eine Nutzung der Kies- und Sandflächen als Bruthabitat gering und ein Annahme des Schädigungsverbotes nicht gegeben.

Dennoch sind aufgrund der Bedeutung von Kiesgruben als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Ökomanagements in Zusammenarbeit mit Behörden und LBV angeraten (siehe auch Kiesgewinnung und Artenvielfalt - Handlungsleitfaden für Schwaben, u.a. vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V. (BIV)).

Insgesamt ist somit eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die kiesigen, vegetationsarmen Rohbodenflächen des Abbaugbietes sind ein geeignetes Bruthabitat anthropogenen Ursprungs für den Flussregenpfeifer. Aufgrund der Datenlage (Begehungen erst ab Juli möglich) können keine Aussagen zum Vorkommen des Flussregenpfeifers im UG getroffen werden. Da sich im Umfeld aber keine geeigneten Flachgewässer befinden, ist eine Nutzung der Kies- und Sandflächen als Bruthabitat gering und ein Annahme des Schädigungsverbotes nicht gegeben.

Dennoch sind aufgrund der Bedeutung von Kiesgruben als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer bestimmte Maßnahmen im

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Rahmen des Ökomanagements in Zusammenarbeit mit Behörden und LBV angeraten (siehe auch Kiesgewinnung und Artenvielfalt - Handlungsleitfaden für Schwaben, u.a. vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V. (BIV)). Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungswahrscheinlichkeit für Flussregenpfeifer nicht anzunehmen.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die kiesigen, vegetationsarmen Rohbodenflächen des Abbaugebietes sind ein geeignetes Bruthabitat anthropogenen Ursprungs für den Flussregenpfeifer. Aufgrund der Datenlage (Begehungen erst ab Juli möglich) können keine Aussagen zum Vorkommen des Flussregenpfeifers im UG getroffen werden. Da sich im Umfeld aber keine geeigneten Flachgewässer befinden, ist eine Nutzung der Kies- und Sandflächen als Bruthabitat gering und ein Annahme des Schädigungsverbotes nicht gegeben.

Dennoch sind aufgrund der Bedeutung von Kiesgruben als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Ökomanagements in Zusammenarbeit mit Behörden und LBV angeraten (siehe auch Kiesgewinnung und Artenvielfalt - Handlungsleitfaden für Schwaben, u.a. vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V. (BIV)).

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern ist der Flussuferläufer regional verbreitet. Das Brutareal konzentriert sich auf drei Verbreitungsschwerpunkte: Die dealpinen Flüsse (Ammer und Isar), die Regensenke im Bayerischen Wald und der Obermain (Lkr. LIF). Regionale Erfassungen in den Verbreitungsschwerpunkten zeigen jedoch einen Rückgang der Bestände an Ammer, Isar und Iller. Zahlreiche Einzelvorkommen (v. a. in Franken und Niederbayern) konnten nicht mehr bestätigt werden.

Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen.

Brutplätze liegen an größeren Fließgewässern mit Wildflusscharakter in der Pioniervegetation kiesiger und sandiger Flussaufschüttungen einschließlich der Übergangsstadien (z.B. Weidenbüsche) zum Gehölz. Die Brutplätze sind weniger von der Neubildung von Kiesbänken abhängig als beim Flussregenpfeifer, aber doch vom Wasserdurchfluss stark beeinflusst. Waldbruten als Ausweichhabitat in ungestörten Gebieten oder bei Nachgelegen durch Hochwasserverlust wurden an Schwarzem Regen und Ammer beobachtet.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Revieren von Flussuferläufern. Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der Umgebung (< 9 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Flussuferläufer bezüglich des Nahrungsreviers sehr flexibel ist und auch gerne Insekten aufpickt, ist ein Vorkommen im Rohbodenbereich der Abbaufäche nicht ausgeschlossen. Aufgrund fehlender offener Wasserflächen mit Uferbereich ist das UG als Brutrevier auszuschließen.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Flussuferläufer bezüglich des Nahrungsreviers sehr flexibel ist und auch gerne Insekten aufpickt, ist ein Vorkommen im Rohbodenbereich der Abbaufäche nicht ausgeschlossen. Aufgrund fehlender offener Wasserflächen mit Uferbereich ist das UG als Brutrevier auszuschließen.

Aufgrund der Mobilität und Flexibilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungswahrscheinlichkeit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da der Flussuferläufer bezüglich des Nahrungsreviers sehr flexibel ist und auch gerne Insekten aufpickt, ist ein Vorkommen im Rohbodenbereich der Abbaufäche nicht ausgeschlossen. Aufgrund fehlender offener Wasserflächen mit Uferbereich ist das UG als Brutrevier auszuschließen.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Gartenrotschwanz ist in Bayern lückig verbreitet. Die Art brütet fast flächendeckend in Unterfranken und Teilen Ober- und Mittelfrankens sowie des Bayerischen Waldes und zeigt regionale Häufungen in anderen Landesteilen. Dagegen findet man in den Nordostbayerischen Mittelgebirgen, der Frankenalb, in den Donau-Iller-Lech-Platten und dem Voralpinen Hügel- und Moorland die geringsten Dichten.

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevieren von Gartenrotschwänzen (Sichtung, Rufe, Nester). Auch aus den Daten der ASK lassen sich keine Vorkommen in der Umgebung (< 14 km) feststellen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist wegen fehlenden Altholzbestandes und der Bevorzugung von Laubbäumen für den Gartenrotschwanz wenig interessant. Als Bruthabitat ist das UG ungeeignet, da in erster Linie in Höhlen genistet wird, die hier weder in natürlicher Form noch als Nistkästen vorhanden sind.

Als Nahrungshabitat kommen bedingt nur die sonnigen Randbereiche sowie die zentrale Windwurffläche bei ausreichendem Arthropodenangebot in Frage.

Ein Auftreten des Gartenrotschwanzes im Areal ist insgesamt wenig wahrscheinlich.

Somit ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht anzunehmen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist wegen fehlenden Altholzbestandes und der Bevorzugung von Laubbäumen für den Gartenrotschwanz wenig interessant. Als Bruthabitat ist das UG ungeeignet, da in erster Linie in Höhlen genistet wird, die hier weder in natürlicher Form noch als Nistkästen vorhanden sind.

Als Nahrungshabitat kommen bedingt nur die sonnigen Randbereiche sowie die zentrale Windwurffläche bei ausreichendem Arthropodenangebot in Frage.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist wegen fehlenden Altholzbestandes und der Bevorzugung von Laubbäumen für den Gartenrotschwanz wenig interessant. Als Bruthabitat ist das UG ungeeignet, da in erster Linie in Höhlen genistet wird, die hier weder in natürlicher Form noch als Nistkästen vorhanden sind.

Als Nahrungshabitat kommen bedingt nur die sonnigen Randbereiche sowie die zentrale Windwurffläche bei ausreichendem Arthropodenangebot in Frage.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden bzw. entstehenden Population nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: gefährdet Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Gelbspötter nisten in höheren Sträuchern und Laubbäumen in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevieren von Gelbspöttern (Sichtung, Rufe, Nester). Laut Daten der ASK ergab sich der zeitlich und geografisch nächstgelegene Nachweis 1996 an der Paar bei Mühlried (8 km entfernt).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Einbeziehung des Gelbspötters in die Betrachtung erfolgt nur mit Blick auf die Waldränder des UG, die zentrale Windwurffläche und die umgebende Landschaft.

Das UG bietet als fichtendominierter Wald mit einzelnen Laubbäumen nicht die Voraussetzungen für den Gelbspötter-Lebensraum. Ebenso ist auch die Umgebung mit dem Fehlen lockerer, sonniger Laubbestände mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs oder auch kleinen Baumgruppen insbesondere als Bruthabitat nicht geeignet. Somit ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht gegeben.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Einbeziehung des Gelbspötters in die Betrachtung erfolgt nur mit Blick auf die Waldränder des UG und die umgebende Landschaft.

Das UG bietet als fichtendominierter Wald mit einzelnen Laubbäumen nicht die Voraussetzungen für den Gelbspötter-Lebensraum. Ebenso ist auch die Umgebung mit dem Fehlen lockerer, sonniger Laubbestände mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs oder auch kleinen Baumgruppen insbesondere als Bruthabitat nicht geeignet. Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Einbeziehung des Gelbspötters in die Betrachtung erfolgt nur mit Blick auf die Waldränder des UG und die umgebende

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Landschaft.

Das UG bietet als fichtendominierter Wald mit einzelnen Laubbäumen nicht die Voraussetzungen für den Gelbspötter-Lebensraum. Ebenso ist auch die Umgebung mit dem Fehlen lockerer, sonniger Laubbestände mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs oder auch kleinen Baumgruppen insbesondere als Bruthabitat nicht geeignet und als Lebensraum wenig wahrscheinlich.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit auszuschließen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugeländen und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

Lokale Population:

Im UG wurde eine singende Goldammer am nordöstlichen Rand der zentralen Windwurffläche festgestellt. In der weiteren Umgebung ergaben sich 2013 mehrere Nachweise in 7,3 - 8,2 km Entfernung NO des UG.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Rodungsarbeiten für die Vorbereitung des Abbaugeländes außerhalb der Brutzeit stattfinden und die Goldammer viele verschiedene Busch-Biotop besiedelt, kann von einem Ausweichen der Art nach der Rückkehr aus dem Winterquartier auf passende Biotop in der Umgebung ausgegangen werden. Mit dem weiteren Anwachsen der Rekultivierungsflächen mit Büschen und Hecken entsteht mittel- bis langfristig ein höherwertiges Ersatzbiotop, so dass langfristig eine deutliche Habitatverbesserung zu erwarten ist und mit der Rückkehr bzw. sogar einer Bestandsverbesserung der Goldammer zu rechnen ist. Somit ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht gegeben.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Rodungsarbeiten für die Vorbereitung des Abbaugeländes außerhalb der Brutzeit stattfinden und die Goldammer viele verschiedene Busch-Biotop besiedelt, kann von einem Ausweichen der Art nach der Rückkehr aus dem Winterquartier auf passende Biotop in der Umgebung ausgegangen werden. Mit dem weiteren Anwachsen der Rekultivierungsflächen mit Büschen und Hecken entsteht mittel- bis langfristig ein höherwertiges Ersatzbiotop, so dass langfristig eine deutliche Habitatverbesserung zu erwarten ist und mit der Rückkehr bzw. sogar einer Bestandsverbesserung der Goldammer zu rechnen ist. Durch die Rodungs- und Abtragungsarbeiten ausserhalb der Brutsaison und der Mobilität sowie Flexibilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Rodungsarbeiten für die Vorbereitung des Abbaubereiches außerhalb der Brutzeit stattfinden und die Goldammer viele verschiedene Busch-Biotop besiedelt, kann von einem Ausweichen der Art nach der Rückkehr aus dem Winterquartier auf passende Biotop in der Umgebung ausgegangen werden. Mit dem weiteren Anwachsen der Rekultivierungsflächen mit Büschen und Hecken entsteht mittel- bis langfristig ein höherwertiges Ersatzbiotop, so dass langfristig eine deutliche Habitatverbesserung zu erwarten ist und mit der Rückkehr bzw. sogar einer Bestandsverbesserung der Goldammer zu rechnen ist. Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen. Mittel bis langfristig dürfte sich die Habitatverbesserung auch auf den Bestand der Goldammer im Umgriff positiv auswirken.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graureiher (*Ardea cinerea*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern ist der Graureiher zerstreut verbreitet. Besiedelt werden vorwiegend die Niederungen der großen Flüsse, er brütet aber auch in Gebieten mit flächiger Grünlandnutzung und kleineren Feuchtgebieten. Südbayern außerhalb des Alpenraums ist dichter besiedelt als Nordbayern. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Donau-Iller-Lechplatten, im Voralpinen Hügel- und Moorland und in Nordwest-Oberfranken.

Als überwiegend Fische, Amphibien und Kleinsäuger fressende Art bevorzugt der Graureiher gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Die meisten Graureiher brüten in Kolonien auf Bäumen, wobei die Nester bevorzugt an Waldrändern oder in kleineren Waldbeständen zu finden sind. Die bevorzugte Nistbaumart ist in Bayern die Fichte, was sicher nicht eine Präferenz des Graureihers, sondern eher das Baumangebot in Waldbeständen widerspiegelt. In letzter Zeit werden häufiger Schilfbruten festgestellt (z.B. Garstadt). Mittlerweile brütet der Graureiher sogar in Ortschaften (z.B. Penzberg), was wohl in der Sicherheit des Brutplatzes begründet ist. Graureiher nutzen Nahrungsquellen, die bis zu 30 km weit vom Koloniestandort entfernt sind.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevieren von Graureihern (Sichtung, Rufe, Nester, Gewölle). Laut Daten der ASK wurde 2013 7,6 km entfernt beim Gut Englmansberg ein Graureiher gesichtet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist durch den Baumbestand grundsätzlich als Bruthabitat für den Graureiher geeignet. Ein Vorkommen des Graureiher im Areal und der Umgebung als Nahrungshabitat ist jedoch durch fehlende Gewässer und Feuchtgebiete auszuschließen. Aufgrund der Rodungsarbeiten ausserhalb der Brutsaison und der Flexibilität des Graureihers bei der Wahl des Brutstandortes ist nicht von einer Schädigung einer evtl. in der Umgebung bestehenden Population auszugehen. Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graureiher (*Ardea cinerea*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist durch den Baumbestand grundsätzlich als Bruthabitat für den Graureiher geeignet. Ein Vorkommen des Graureiher im Areal und der Umgebung als Nahrungshabitat ist jedoch durch fehlende Gewässer und Feuchtgebiete auszuschließen. Aufgrund der Rodungsarbeiten ausserhalb der Brutsaison und der Flexibilität des Graureihers bei der Wahl des Brutstandortes und durch die Mobilität sowie normales Fluchtverhalten ist aber nicht von einer signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Graureiher auszugehen.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist durch den Baumbestand grundsätzlich als Bruthabitat für den Graureiher geeignet. Ein Vorkommen des Graureiher im Areal und der Umgebung als Nahrungshabitat ist jedoch durch fehlende Gewässer und Feuchtgebiete auszuschließen. Aufgrund der Rodungsarbeiten ausserhalb der Brutsaison und der Flexibilität des Graureihers bei der Wahl des Brutstandortes ist nicht von einer signifikanten und nachhaltigen Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population auszugehen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauspecht (*Picus canus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Grauspecht ist mit größeren Lücken über ganz Bayern verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in Auwäldern entlang von Donau, Lech und Isar, in den Laubwaldgebieten Frankens, in der südlichen Frankenalb, im Nürnberger Reichswald, im Voralpinen Hügel- und Moorland sowie in den Alpen. Gegenüber dem Kartierzeitraum von 1996-99 ist vor allem in Schwaben und Mittelfranken eine deutliche Zunahme besetzter Quadranten zu verzeichnen. Auffallende Verbreitungslücken bestehen im Niederbayerischen Hügelland und in der Oberpfalz.

Der Grauspecht besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Man findet den Grauspecht auch im Inneren geschlossener Buchenwälder. Er meidet Nadelwälder, was Lücken in der Verbreitung erklärt. Nadelholzreiche Bergmischwälder vermag er nur dann zu besiedeln, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind.

Der Grauspecht ist weniger in Siedlungsgebieten als der Grünspecht anzutreffen. Seine bevorzugten Lebensräume sind Mischwälder, Laubwälder und zu einem geringen Teil auch Nadelwälder.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevier von Grünspechten (Sichtung, Rufe, Baumhöhlen). Auch Laut Daten der ASK lassen sich keine Vorkommen in der Umgebung (< 8 km) feststellen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG ist für den Grauspecht als Bruthabitat sehr wenig interessant, da nur wenige Laubbäume vorhanden sind. Als Nahrungshabitat ist das Areal wegen des geringen Angebotes an boden- und altholzlebenden Insekten nur ungeeignet.

Ein momentanes Auftreten des Grauspechtes im Areal ist insgesamt sehr unwahrscheinlich.

Mittel- bis langfristig können durch die Rekultivierung mit standortheimischen Laubwald und die Einbringung von Totholzstrukturen die Ausgleichsflächen zu einem geeigneten Grauspecht-Habitat werden.

Somit ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauspecht (*Picus canus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist für den Grauspecht als Bruthabitat sehr wenig interessant, da nur wenige Laubbäume vorhanden sind. Als Nahrungshabitat ist das Areal wegen des geringen Angebotes an boden- und altholzlebenden Insekten nur ungeeignet.

Ein momentanes Auftreten des Grauspechtes im Areal ist insgesamt sehr unwahrscheinlich.

Mittel- bis langfristig können durch die Rekultivierung mit standortheimischen Laubwald und die Einbringung von Totholzstrukturen die Ausgleichsflächen zu einem geeigneten Grauspecht-Habitat werden.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist für den Grauspecht als Bruthabitat sehr wenig interessant, da nur wenige Laubbäume vorhanden sind. Als Nahrungshabitat ist das Areal wegen des geringen Angebotes an boden- und altholzlebenden Insekten nur ungeeignet.

Ein momentanes Auftreten des Grauspechtes im Areal ist insgesamt sehr unwahrscheinlich.

Mittel- bis langfristig können durch die Rekultivierung mit standortheimischen Laubwald und die Einbringung von Totholzstrukturen die Ausgleichsflächen zu einem geeigneten Grauspecht-Habitat werden.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden bzw. entstehenden Population auszuschließen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Grünspecht ist lückig bis flächig über alle Landesteile Bayerns verbreitet. Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevier von Grünspechten (Sichtung, Rufe, Baumhöhlen). Auch aus den Daten der ASK lassen sich als nächstgelegenes Vorkommen 1999 ein Grünspecht-Paar in 3,5 km Entfernung Richtung Aresing und 2015 mehrere Paare in 8,0 – 9,2 km Entfernung in den Paar-Auen feststellen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG ist für den Grauspecht als Bruthabitat sehr wenig interessant, da nur wenige Laubbäume vorhanden sind. Als Nahrungshabitat ist das Areal ungeeignet, da die im UG notwendigen ameisenreichen Magerwiesen fehlen.

Ein Auftreten des Grünspechtes im Areal ist nicht zu erwarten.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist für den Grauspecht als Bruthabitat sehr wenig interessant, da nur wenige Laubbäume vorhanden sind. Als Nahrungshabitat ist das Areal ungeeignet, da die im UG notwendigen ameisenreichen Magerwiesen fehlen.

Ein Auftreten des Grünspechtes im Areal ist nicht zu erwarten.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist für den Grauspecht als Bruthabitat sehr wenig interessant, da nur wenige Laubbäume vorhanden sind. Als Nahrungshabitat ist das Areal ungeeignet, da die im UG notwendigen ameisenreichen Magerwiesen fehlen.

Ein Auftreten des Grünspechtes im Areal ist nicht zu erwarten.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist auszuschließen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Habicht (*Accipiter gentilis*) ist ein Greifvogel, der zur Familie der Habichtartigen (Accipitridae) gehört. Der Habicht ist lückig über alle Landesteile Bayerns verbreitet. Die Verbreitung südlich der Donau ist lückenhafter als in Nordbayern und viele langjährige Brutvorkommen sind heute erloschen.

Nadel-, Laub- und Mischwälder werden zur Brut besiedelt, wenn sie mit beute- und strukturreichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden.

Der Habicht ist Nahrungsgeneralist und jagt bis 8 km vom Horst entfernt. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände sind v.a. als Bruthabitat bedeutsam. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Habichten (Sichtung, Rufe, Rupfung, Nester). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der Umgebung (< 7,2 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG ist aufgrund des Baumbestandes und der Landschaft im Umfeld als Brut- und Jagd-Habitat für den Habicht geeignet. Aufgrund der Rodungsarbeiten ausserhalb der Brutsaison und da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist aufgrund des Baumbestandes und der Landschaft im Umfeld als Brut- und Jagd-Habitat für den Habicht geeignet. Aufgrund der Rodungsarbeiten ausserhalb der Brutsaison und da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist aufgrund des Baumbestandes und der Landschaft im Umfeld als Brut- und Jagd-Habitat für den Habicht geeignet. Aufgrund der Rodungsarbeiten ausserhalb der Brutsaison und da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heidelerche (*Lullula arborea*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Heidelerche ist nur regional in Nord- und lokal in Südbayern verbreitet. Das größte Vorkommen südlich der Donau liegt in der Hallertau. Die aktuelle Bestandsschätzung ist etwa doppelt so hoch wie jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dies deutet zusammen mit einer leichten Arealzunahme eine stabile bis positive Entwicklung an.

Die Heidelerche bewohnt vorzugsweise wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. In der Kulturlandschaft werden Flächen besiedelt, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offen gehalten werden, wie Abbaugelände, Brandflächen und Truppenübungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge und Magerrasen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder und -lichtungen, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum- oder Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Habichten (Sichtung, Rufe, Rumpfung, Nester). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der weiteren Umgebung (< 15 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG ist nur in Bezug auf die Abbaufäche und Ausgleichsflächen im sehr jungen Stadium (niedrige Krautvegetation) für die Heidelerche interessant, aber aufgrund der eingeschränkten Größe und geringem Sitzwartenangebot als Brut- und Nahrungshabitat gering und höchstens vorübergehend geeignet.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht zu erwarten.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist nur in Bezug auf die Abbaufäche und Ausgleichsflächen im sehr jungen Stadium (niedrige Krautvegetation) für die Heidelerche interessant, aber aufgrund der eingeschränkten Größe und geringem Sitzwartenangebot als Brut- und Nahrungshabitat gering und höchstens vorübergehend geeignet.

Da die Rodungs- und Räumungsarbeiten ausserhalb der Brutsaison stattfinden und aufgrund der großen Anpassungsfähigkeit und Mobilität ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist nur in Bezug auf die Abbaufäche und Ausgleichsflächen im sehr jungen Stadium (niedrige Krautvegetation) für die Heidelerche interessant, aber aufgrund der eingeschränkten Größe und geringem Sitzwartenangebot als Brut- und Nah-

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Lebenshabitat gering und höchstens vorübergehend geeignet.

Auch das Umfeld ist sehr wenig für die Heidelerche geeignet, daher ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung der Art nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hohltaube (*Columba oenas*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Hohltaube ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Das Brutareal hat sich vor allem in Schwaben und im westlichen Oberbayern seit der Kartierung 1996-1999 vergrößert. Schwerpunkte und Dichtezentren liegen in den Buchenwaldregionen Nordbayerns (Frankenalb, Frankenhöhe, Steigerwald, Spessart, Rhön). Sie fehlt über weite Flächen im Südwesten Bayerns und im östlichen Südbayern sowie in den Alpen.

Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappele, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzeln stehende Obstbäume werden angenommen. Felsbruten wurden gelegentlich in der Oberpfalz und der Fränkischen Schweiz beobachtet. Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen spielen als Brutplätze keine Rolle.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevieren von Hohltauben (Sichtung, Rufe, Gewölle). Laut Daten der ASK wurde 1999 das nächstgelegene Vorkommen mit zwei Brutpaaren in 2 km Entfernung im Groebner Forst ermittelt. Jüngere Nachweise liegen mehr als 10 km entfernt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für die Hohltaube geeignet. Ein Vorkommen der Hohltaube im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten und der großen Anpassungsfähigkeit bei der Nahrungswahl ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht zu erwarten.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für die Hohltaube geeignet. Ein Vorkommen der Hohltaube im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Anpassungsfähigkeit und Mobilität ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hohltaube (*Columba oenas*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für die Hohltaube geeignet. Auch durch den Beginn der Abbautätigkeit ist nicht mit einer Ansiedlung von Hohltauben zu rechnen.

Ein Vorkommen der Hohltaube im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten und der großen Anpassungsfähigkeit bei der Nahrungswahl ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Ihre Schwerpunkte liegen im nördlichen und mittleren östlichen Bayern. Größere Lücken bestehen vor allem im Niederbayerischen Hügelland und im Voralpinen Hügel- und Moorland. Einzelne Lücken sind auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (z.B. Ost- und Nordostbayern). Regional gibt es Beobachtungen von Bestands- und Arealrückgängen (z. B. Allgäu, Werdenfelser Land), was insgesamt eine Abnahme vermuten lässt.

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Habichten (Sichtung, Rufe, Nester). Laut Daten der ASK wurden 2013 im Gebiet um das Gut Englmannsberg (ca. 7 km entfernt) 2 Klappergrasmücken registriert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der momentan geringen Auswahl an Hecken und Büschen ist das UG als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch ein mäßiges Angebot an Arthropoden (Windwurffläche, Abbauareal, Ausgleichsfläche) bedingt geeignet. Da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt teilweise geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Durch die heranwachsende Ausgleichsfläche mit standortheimischem Laubwald und Hecken wird sich das Gebiet künftig deutlich als Brut- und Nahrungshabitat für die Klappergrasmücke verbessern.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der momentan geringen Auswahl an Hecken und Büschen ist das UG als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch ein mäßiges Angebot an Arthropoden (Windwurffläche, Abbauareal, Ausgleichsfläche) bedingt geeignet. Da die wenigen Hecken und Büsche auf der Windwurffläche ausserhalb der Brutsaison entfernt werden, ist eine Tötungsgefahr für Klappergrasmücken auszuschließen.

Durch die heranwachsende Ausgleichsfläche mit standortheimischem Laubwald und Hecken wird sich das Gebiet künftig deutlich als Brut- und Nahrungshabitat für die Klappergrasmücke verbessern. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

derlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der momentan geringen Auswahl an Hecken und Büschen ist das UG als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Als Nahrungsrevier ist das Gebiet durch ein mäßiges Angebot an Arthropoden (Windwurflläche, Abbauareal, Ausgleichsfläche) bedingt geeignet.

Durch die heranwachsende Ausgleichsfläche mit standortheimischem Laubwald und Hecken wird sich das Gebiet künftig deutlich als Brut- und Nahrungshabitat für die Klappergrasmücke verbessern.

Da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt teilweise geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Kleinspecht ist lückig in Bayern verbreitet. Das Brutareal hat sich insgesamt vergrößert. Während sich vor allem in den tieferen Lagen Nordbayerns ein teilweise flächiges Verbreitungsbild ergibt, dünnen die Vorkommen südlich der Donau stark aus und konzentrieren sich hier vor allem entlang der Flussniederungen. Er fehlt in den Alpen bis auf wenige Talbodenvorkommen sowie auch in weiten Teilen des südlichen Alpenvorlandes und den höher gelegenen Bereichen der Mittelgebirge.

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholz-wälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzau sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevieren von Kleinspechten (Sichtung, Rufe, Baumhöhlen). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der Um-
gebung (< 7,7 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG und der Baumbestand im nahen Umfeld bieten schlechte Grundvoraussetzungen für den Kleinspecht-Lebensraum, der im Allgemeinen stark an naturnahen Tot- und Altholzbestand gebunden ist. Als kleines Waldstück bietet es nur sehr we-
nige, vom Zustand ungeeignete Laubbäume.

Als Nahrungsrevier kann das UG nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund des geringen Laubholzanteiles ist das Auftre-
ten sehr unwahrscheinlich. Da der Kleinspecht insgesamt viele verschiedene Laubbaum-Biotope besiedeln kann, darf auch
von ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die umliegende Landschaft ausgegangen werden und es ist eine Verminderung
des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht gegeben.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine
CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG und der Baumbestand im nahen Umfeld bieten schlechte Grundvoraussetzungen für den Kleinspecht-Lebensraum, der im Allgemeinen stark an naturnahen Tot- und Altholzbestand gebunden ist. Als kleines Waldstück bietet es nur sehr wenige, vom Zustand ungeeignete Laubbäume..

Als Nahrungsrevier kann das UG nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund des geringen Laubholzanteiles ist das Auftreten sehr unwahrscheinlich. Da der Kleinspecht insgesamt viele verschiedene Laubbaum-Biotope besiedeln kann, darf auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die umliegende Landschaft ausgegangen werden und es ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht gegeben.

Durch die begleitenden Ausgleichsmaßnahmen (Totholzeintrag auf der Rekultivierungsfläche) und die im Zuge des Abbaus ggf. entstehenden Weichgehölze kann sich das Habitat für den Kleinspecht verbessern.

Daher ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG und der Baumbestand im nahen Umfeld bieten nur sehr eingeschränkt die Grundvoraussetzungen für den Kleinspecht-Lebensraum.

Als Nahrungsrevier kann das UG nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund des geringen Laubholzanteiles ist das Auftreten eher unwahrscheinlich. Durch die begleitenden Ausgleichsmaßnahmen (Stockwall) und die im Zuge des Abbaus ggf. entstehenden Weichgehölze kann sich das Habitat für den Kleinspecht leicht verbessern. Da der Kleinspecht insgesamt viele verschiedene Laubbaum-Biotope besiedeln kann, darf auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die umliegende Landschaft ausgegangen werden.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kolkrabe (*Corvus corax*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Kolkrabe ist in Bayern in den Alpen, in Teilen des Alpenvorlandes, in Nordwestbayern (Spessart, Rhön, Grabfeldgau) und Nordostbayern (Frankenwald, Fichtelgebirge) flächig verbreitet. Zusammenhängende Vorkommen finden sich auch im Bayerischen Wald, in Teilen der Frankenalb, im Nürnberger Reichswald sowie in den Donau-Iller-Lech-Platten. Neu entstandene Lücken im Verbreitungsbild gehen vor allem auf unvollständige Kartierungstätigkeit zurück. Außerhalb höher gelegener Gebiete haben sich regionale und lokale Vorkommen im Tiefland gebildet.

Ausgehend von Restbeständen in den Alpen und einem Wiederansiedlungsprojekt im Bayerischen Wald hat der Kolkrabe sein Areal in den letzten 40 Jahren - auch dank seiner Unterschutzstellung - wieder deutlich ausweiten können. Die Besiedlung Nordbayerns ist möglicherweise auch eine Folge der Wiederausbreitung dieser Art vom nördlichen Mitteleuropa her.

Außerhalb der Alpen brütet er in Wäldern und größeren Gehölzen, in geeigneten Gebieten (z.B. steil eingetieft Flusstäler) an Felsen, sonst bis an den Alpenrand auf Bäumen, auch Bruten in offeneren Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Zur Nahrungssuche halten sich die Vögel ans offene Land. Im Agrarland oder in Talweitungen suchen sie auch in der Nähe von Siedlungen und an Mülldeponien nach Nahrung.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Habichten (Sichtung, Rufe, Rufung, Nester). Laut Daten der ASK wurden 2013 im Gebiet um das Gut Englmannsberg (ca. 7 km entfernt) 6 Kolkraben registriert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Flexibilität der Art beim Brutstandort ist das UG als Brutrevier geeignet. Als Jagdrevier kommt das Gebiet durch die Offenlandflächen im Abbaugbiet und im Umfeld in Frage. Da sich jedoch im UG keine Nester finden ließen, ist nicht mit einem lokalen Brutvorkommen des Kolkraben zu rechnen. Da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt teilweise geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Flexibilität der Art beim Brutstandort ist das UG als Brutrevier geeignet. Als Jagdrevier kommt das Gebiet durch die Offenlandflächen im Abbaugbiet und im Umfeld in Frage. Da sich jedoch im UG keine Nester finden ließen, ist nicht mit einem lokalen Brutvorkommen des Kolkraben zu rechnen. Da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt teilweise geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Aufgrund der Flexibilität und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Kolkrabe (*Corvus corax*)

derlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Flexibilität der Art beim Brutstandort ist das UG als Brutrevier geeignet. Als Jagdrevier kommt das Gebiet durch die Offenlandflächen im Abbaugelände und im Umfeld in Frage. Da sich jedoch im UG keine Nester finden ließen, ist nicht mit einem lokalen Brutvorkommen des Kolkraben zu rechnen. Da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt teilweise geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Aus den in Bayern als Wirte nachgewiesenen Vogelarten lässt sich ableiten, dass der Kuckuck vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern bevorzugt. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen, sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.

Lokale Population:

Im UG ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Kuckuckrevieren. Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der näheren Umgebung (< 7 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Eignung der Erweiterungsfläche (Nadelforst, wenig bevorzugte Wirtsvogelarten) und der umliegenden wenig geeigneten Flächen (Nadelwald, Äcker) ist eine Habitatüberschneidung mit Kuckuckrevieren wenig wahrscheinlich. Folglich sind kaum geeignete Wirtsvogelarten zu erwarten.

Im bestehenden Abbaugelände sind in der derzeit erst anwachsenden Vegetation der Ausgleichsfläche noch wenig Brutmöglichkeiten vorhanden, so dass im Moment auch hier nicht vom Auftreten des Kuckucks ausgegangen werden kann. Mit dem mittel- bis langfristigen Entstehen von Hecken und Büschen in den Ausgleichsflächen und den zunehmenden Brutmöglichkeiten für Freibrüter ist mit dem Kuckuck zu rechnen, eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist unter diesen Bedingungen für diese Art auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Eignung der Erweiterungsfläche (Nadelforst, wenig bevorzugte Wirtsvogelarten) und der umliegenden wenig geeigneten Flächen (Nadelwald, Äcker) ist eine Habitatüberschneidung mit Kuckuckrevieren wenig wahrscheinlich. Folglich sind kaum geeignete Wirtsvogelarten zu erwarten.

Im bestehenden Abbaugelände sind in der derzeit erst anwachsenden Vegetation der Ausgleichsfläche noch wenig Brut- und Nahrungsmöglichkeiten vorhanden, so dass im Moment auch hier nicht vom Auftreten des Kuckucks ausgegangen werden kann.

Mit dem mittel- bis langfristigen Entstehen von Hecken und Büschen in den Ausgleichsflächen als Nahrungshabitat und den zunehmenden Brutmöglichkeiten für Freibrüter ist mit dem Kuckuck zu rechnen, aufgrund der Mobilität und Flexibilität der Art ist aber eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Eignung der Erweiterungsfläche (Nadelforst, wenig bevorzugte Wirtsvogelarten) und der umliegenden wenig geeigneten Flächen (Nadelwald, Äcker) ist eine Habitatüberschneidung mit Kuckuckrevieren wenig wahrscheinlich. Im bestehenden Abbaugelände sind in der derzeit erst anwachsenden Vegetation der Ausgleichsfläche noch wenig Brutmöglichkeiten vorhanden, so dass im Moment auch hier nicht vom Auftreten des Kuckucks ausgegangen werden kann. Mit dem mittel- bis langfristigen Entstehen von Hecken und Büschen in den Ausgleichsflächen und den zunehmenden Brutmöglichkeiten für Freibrüter ist mit dem Kuckuck zu rechnen, aufgrund der Mobilität und Flexibilität der Art muss jedoch nicht von einer Störungsgefahr ausgegangen werden. Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauersegler (*Apus apus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Mauersegler ist in Bayern außerhalb der Alpen lückenhaft bis flächig verbreitet, wobei der Schwerpunkt in Städten und Ortschaften liegt. Die höchsten Dichten werden in Augsburg und München erreicht.

Für den hoch angepassten Flugjäger ist der Luftraum das Nahrungshabitat. Mauersegler jagen über den verschiedensten Landschaften. Menschliche Ansiedlungen beherbergen so gut wie alle Brutplätze, und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten. Selten kommen auch Baumbrüter vor; im bayerischen Spessart gelang 1999 wieder ein solcher Brutnachweis. Hier brüten Mauersegler in den Kronen alter Eichen mit ausgefaulten Mittel- und Buntspechthöhlen. Auch mutmaßliche Felsbrüter sind in Nordbayern beobachtet worden, aktuelle Nachrichten fehlen aber.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevieren von Mauerseglern (Sichtung, Rufe, Nester, Gewölle). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der näheren Umgebung (< 7 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. passende Brutkästen nicht als Bruthabitat für den Mauersegler geeignet. Ein Vorkommen des Mauerseglers im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Als Gebäudebrüter ist auch mit einer Ansiedlung an den durch die Abbautätigkeit be-/entstehenden Steilwänden nicht zu rechnen. Aufgrund der Lebensweise als sehr flexibler und mobiler Flugjäger ist aber keine Schädigung einer evtl. in der Umgebung existierenden Kolonie zu erwarten.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. passende Brutkästen nicht als Bruthabitat für den Mauersegler geeignet. Ein Vorkommen des Mauerseglers im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Als Gebäudebrüter ist auch mit einer Ansiedlung an den durch die Abbautätigkeit be-/entstehenden Steilwänden nicht zu rechnen. Aufgrund der Lebensweise als sehr flexibler und mobiler Flugjäger ist aber keine Schädigung evtl. in der Umgebung auftretender Individuen zu erwarten.

Daher ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauersegler (*Apus apus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund der fehlenden Bruthöhlen bzw. passende Brutkästen nicht als Bruthabitat für den Mauersegler geeignet. Als Gebäudebrüter ist auch mit einer Ansiedlung an den durch die Abbautätigkeit be-/entstehenden Steilwänden nicht zu rechnen. Ein Vorkommen des Mauerseglers im Areal als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lebensweise als sehr flexibler und mobiler Flugjäger ist aber keine signifikante und nachhaltige Schädigung einer evtl. in der Umgebung existierenden Kolonie zu erwarten.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) ist ein Greifvogel aus der Familie der Habichtartigen und der häufigste Vertreter dieser Familie in Mitteleuropa. Der Mäusebussard ist so gut wie flächendeckend in Bayern verbreitet.

Bruthabitat sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt.

Nahrungshabitats sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der näheren Umgebung (< 7 km).

Im Abbaugelände und der Erweiterungsfläche ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Mäusebussarden (Sichtung, Rufe, Ruffung, Nester, Gewölle). Jenseits des UG waren im Südosten Rufe eines Mäusebussards zu hören. Von einer Population ist im Umfeld auszugehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Wiesen und Ackerflächen im Süden und Osten und dem Vorhandensein zahlreicher weiterer Brutmöglichkeiten im nördl. und westl. Umfeld ist es wenig wahrscheinlich, dass der Verlust des bisherigen Waldes im UG den Lebensraum vorhandener Mäusebussarde nachhaltig beeinträchtigt. Zudem bieten möglicherweise die Rohbodenflächen des Abbaugeländes und die Ausgleichsflächen im frühen Wachstumsstatus weitere Jagdgebiete.

Somit ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht anzunehmen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Neben der umgebenden Landschaft bieten ggf. die Rohbodenflächen des Abbaugeländes und die Ausgleichsflächen im frühen Wachstumsstatus Jagdgebiete für den Mäusebussard.

Aufgrund der Mobilität und Flexibilität der Art ist aber eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Wiesen und Ackerflächen im Süden und Osten und dem Vorhandensein zahlreicher weiterer Brutmöglichkeiten im nördl. und westl. Umfeld ist es wenig wahrscheinlich, dass der Verlust des bisherigen Waldes im UG den Lebensraum vorhandener Mäusebussarde nachhaltig beeinträchtigt. Zudem bieten möglicherweise die Rohbodenflächen des Abbaugebietes und die Ausgleichsflächen im frühen Wachstumsstatus weitere Jagdgebiete.

Eine Signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Verbreitungsschwerpunkt der Nachtigall liegt in Mainfranken südlich bis zur Hohenloher-Haller-Ebene, im westlichen Oberfranken sowie entlang der Donau. Hier sind mittlerweile deutlich mehr Raster besetzt, so dass zwischen Neu Ulm und östlich von Regensburg ein fast kontinuierliches Verbreitungsbild entsteht. Das Dichtezentrum liegt im mittleren Maintal. Sonst gibt es nur wenige, mehr oder minder isolierte lokale Vorkommen, südlich der Donau nur spärliche, bei denen viele "Brutnachweise" sich auch auf einzelne singende Männchen beziehen können.

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für feuchte bis trockene, lichte und gebüschreiche Eichenwälder sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und auch Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z.B. in Würzburg und Schweinfurt).

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevieren des Wendehals (Sichtung, Rufe, Nester). Auch Laut Daten der ASK lassen sich keine Vorkommen in der weiten Umgebung feststellen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes und des fehlenden Buschbestandes nicht als Bruthabitat für die Nachtigall geeignet. Ein Vorkommen der Nachtigall im Areal als Nahrungshabitat ist nicht ganz auszuschließen.

Eine Auftreten der Nachtigall im Areal und somit eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art ist auszuschließen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes und des fehlenden Buschbestandes nicht als Bruthabitat für die Nachtigall geeignet. Ein Vorkommen der Nachtigall im Areal als Nahrungshabitat ist nicht ganz auszuschließen. Eine Verbesserung des Gebietes als Brut- und Nahrungshabitat ist mit dem Anwachsen der Hecken auf den Ausgleichsflächen nicht auszuschließen.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes und des fehlenden Buschbestandes nicht als Bruthabitat für die Nachtigall geeignet. Ein Vorkommen der Nachtigall im Areal als Nahrungshabitat ist nicht ganz auszuschließen. Eine Verbesserung des Gebietes als Brut- und Nahrungshabitat ist mit dem Anwachsen der Hecken auf den Ausgleichsflächen nicht auszuschließen.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Rotmilan ist regional verbreitet. Schwerpunkte mit fast flächigen Vorkommen liegen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb, den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel.

Eine deutliche Arealerweiterung im Südwesten Bayerns bis an den Alpenrand und im Voralpinen Hügel- und Moorland nach Osten bis in den Lkr. TÖL ist zu erkennen. Dagegen steht der Rückzug aus dem Donauraum unterhalb Ingolstadts und eine Ausdünnung im südlichen Unterfranken.

Auch wenn der reale Brutbestand möglicherweise durch die Anwesenheit von Nichtbrütern überschätzt wurde, scheint sich eine Konsolidierung des Bestands seit 2000 und vielleicht sogar eine Umkehr der rückläufigen Entwicklung während des Zeitraums 1975-1999 (20-50 % Rückgang) abzuzeichnen.

Nistplätze und Jagdgebiete sollten möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Daher sind reich strukturierte Landschaften wie die Rhön oder die Iller-Lech-Schotterplatten in Bayern Schwerpunkte der Ansiedlung. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Rotmilanen (Sichtung, Rufe, Rupfung, Gewölle, Nester). Laut Daten der ASK wurde als nächstgelegener Fund 2014 ein Rotmilan-Paar 3,6 km nordwestlich festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG ist als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Es sind kaum große Altholzbäume mit großer Krone im Randbereich vorhanden. Ebenso fehlt für ein geeignetes Nahrungsrevier im Umfeld Feuchtgrünland.

Da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt großen Rotmilan-Habitats ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Es sind kaum große Altholzbäume mit großer Krone im Randbereich vorhanden. Ebenso fehlt für ein geeignetes Nahrungsrevier im Umfeld Feuchtgrünland.

Da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt großen Rotmilan-Habitats ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Sollte der Rotmilan ggf. bei der Nahrungssuche im Bereich der Abbaufäche oder jungen Ausgleichsfläche auftreten, ist aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG ist als Brutrevier wenig wahrscheinlich. Es sind kaum große Altholzbäume mit großer Krone im Randbereich vorhanden. Ebenso fehlt für ein geeignetes Nahrungsrevier im Umfeld Feuchtgrünland.

Da das UG auch nur einen recht kleinen Teil des insgesamt großen Rotmilan-Habitats ausmacht, kann hier auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet.

Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevier von Schwarzspechten (Sichtung, Rufe, Baumhöhlen). Das UG bietet nur sehr unzureichend die Grundvoraussetzungen für den Schwarzspecht-Lebensraum. Laut den Daten der ASK wurde 1999 in 2 km-Entfernung im nördl. gelegenen Groebener Forst ein Brutpaar entdeckt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG und der Baumbestand im nahen Umfeld bieten nur eingeschränkt die Grundvoraussetzungen für den Schwarzspecht-Lebensraum. Als kleines Waldstück bietet es auch nur wenig Laubbäume und Nadelbäume ausreichenden Durchmessers als Höhlenbäume.

Als Nahrungsrevier kann das UG nicht ausgeschlossen werden, aber es ergaben sich keinerlei Hinweise auf die typischen Hacklöcher für die Insektensuche in den Baumstämmen. Aufgrund der typischerweise großen Reviere kann auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die umliegenden Wälder ausgegangen werden.

Langfristig dürfte der auf den Ausgleichsflächen entstehende standortheimische Laubwald ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat bieten.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG und das nahe Umfeld kommen aufgrund des Baumangebotes als Brutrevier für den Schwarzspecht kaum in Frage. Für die Nahrungssuche bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umliegenden Wäldern.

Die Abbaufächen sind für den Schwarzspecht uninteressant.

Daher ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG und der Baumbestand im nahen Umfeld bieten nur eingeschränkt die Grundvoraussetzungen für den Schwarzspecht-Lebensraum. Als kleines Waldstück bietet es auch nur wenig Laubbäume und Nadelbäume ausreichenden Durchmessers als Höhlenbäume.

Als Nahrungsrevier kann das UG nicht ausgeschlossen werden, aber es ergaben sich keinerlei Hinweise auf die typischen Hacklöcher für die Insekten suche in den Baumstämmen. Aufgrund der typischerweise großen Reviere kann auch von ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die umliegenden Wälder ausgegangen werden.

Langfristig dürfte der auf den Ausgleichsflächen entstehende standortheimische Laubwald ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat bieten.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Sperber (*Accipiter nisus*) ist ein Greifvogel und gehört hier zur Familie der Habichtartigen (Accipitridae). Der Sperber ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Das Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-99 leicht vergrößert. Dichteschwerpunkte liegen über das ganze Land verteilt.

Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe sind seit längerem bekannt. In letzter Zeit scheinen Sperber häufiger auch in kleineren Feldgehölzen und Parkanlagen in Siedlungsnähe zu brüten.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Sperbern (Sichtung, Rufe, Rupfung, Nester). Laut Daten der ASK wurden 2013 im Gebiet um das Gut Englmannsberg (ca. 7 km entfernt) 6 Sperber registriert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist weitestgehend sowohl als Brut- als auch als Jagdhabitat für den Sperber geeignet. Sowohl die großräumige Landschaftsstruktur (Wald mit Wegen, Lichtungen und Offenlandbereichen) als auch das Angebot an Kleinvögeln entsprechen weitestgehend den Anforderungen an den Lebensraum.

Da Sperber häufig jährlich einen neuen Niststandort wählen und das UG nur einen recht kleinen Teil des insgesamt geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, ist nicht von einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art auszugehen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da das UG nur einen sehr kleinen Teil des möglichen Jagd- und Bruthabitats ausmacht, sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Eine signifikant erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit für Sperber ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist weitestgehend sowohl als Brut- als auch als Jagdhabitat für den Sperber geeignet. Sowohl die großräumige Landschaftsstruktur (Wald mit Wegen, Lichtungen und Offenlandbereichen) als auch das Angebot an Kleinvögeln entsprechen weitestgehend den Anforderungen an den Lebensraum.

Da Sperber häufig jährlich einen neuen Niststandort wählen und das UG nur einen recht kleinen Teil des insgesamt geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, ist nicht von einer Beeinträchtigung eines ggf. vorhandenen lokalen Bestandes auszugehen.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Das südbayerische Verbreitungsgebiet umfasst neben den Alpen das Ammer-Loisach-Hügelland und die Wälder im Süden der Münchner Schotterebene. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt über jener aus dem Zeitraum von 1996-1999 und es wurden in vielen der genannten Bereiche Zunahmen verzeichnet, die vielfach auf gezielte Kartierungen zurückzuführen sind und nicht zwangsläufig in Zusammenhang mit Arealausweitungen stehen müssen.

Der Sperlingskauz brütet vor allem in älteren, unterholzreichen Nadel- und Mischwäldern mit aufgelockerter Struktur, wo er in Spechthöhlen Brut- und Depotplätze findet und auf Lichtungen, aber auch in Dickungen und Stangenhölzern die Jagd auf Kleinsäuger (hauptsächlich Wühlmäuse) und Kleinvögel (vor allem Finken und Meisen) ausübt. In den Alpen ist er in autochthonen Fichtenwäldern bis zur oberen Baumgrenze verbreitet. Neuerdings konnten Vorkommen auch in Fichtenforsten außerhalb der Alpen und der hohen Mittelgebirge nachgewiesen werden.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Sperlingskäuzen (Sichtung, Rufe, Rupfung, Baumhöhlen). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der weiteren Umgebung (< 17 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund fehlender Bruthöhlen bzw. passender Brutkästen als Bruthabitat für den Sperlingskauz nicht geeignet.

Ein Auftreten des Sperlingskauz im Gebiet als Jagdrevier ist jedoch aufgrund des Kleinvogelangebotes und der Freiflächen (Windwurflläche, Abbauareal, Ausgleichsfläche) nicht auszuschließen.

Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund fehlender Bruthöhlen bzw. passender Brutkästen als Bruthabitat für den Sperlingskauz nicht geeignet.

Ein Auftreten des Sperlingskauz im Gebiet als Jagdrevier ist jedoch aufgrund des Kleinvogelangebotes und der Freiflächen (Windwurflläche, Abbauareal, Ausgleichsfläche) nicht auszuschließen.

Der Sperlingskauz ist tag- bzw. dämmerungsaktiv ist, aber aufgrund der Flexibilität und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund fehlender Bruthöhlen bzw. passender Brutkästen als Bruthabitat für den Sperlingskauz nicht geeignet.

Ein Auftreten des Sperlingskauz im Gebiert als Jagdrevier ist jedoch aufgrund des Kleinvogelangebotes und der Freiflächen (Windwurflläche, Abbauareal, Ausgleichsfläche) nicht auszuschließen.

Da Sperlingskauze große Revier haben und das UG nur einen recht kleinen Teil des insgesamt geeigneten Habitats im weiteren Umfeld ausmacht, ist nicht von einer Beeinträchtigung eines ggf. vorhandenen lokalen Bestandes auszugehen.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Trauerschnäpper ist im Nordwesten Bayerns fast flächig, darüber hinaus zerstreut verbreitet. Lücken im Verbreitungsbild gehen auf nicht kartierte Quadranten zurück. Der Trauerschnäpper brütet vor allem in Unterfranken, im Fränkischen Keuper-Lias-Land, im Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland und in Teilen des Voralpinen Hügel- und Moorlandes, in den Alpen, im Bayerischen Wald sowie in den Donauauen. Die höchsten Dichten findet man im oberen und mittleren Maintal und im Spessart.

Das Monitoring häufiger Brutvögel zeigt bundesweit deutliche Bestandsrückgänge. Eine Abnahme seit 1996 ist auch für Bayern anzunehmen.

Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z.B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art großenteils auf Nisthilfen angewiesen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Revieren von Trauerschnäppern (Sichtung, Rufe, Baumhöhlen, Nisthilfen). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der weiteren Umgebung (< 17 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist als Bruthabitat ungeeignet, da hier weder Baumhöhlen noch Nistkästen vorhanden sind.

Als Nahrungshabitat kommen bedingt nur die sonnigen Waldrandbereiche, die Ausgleichsflächen sowie die zentrale Windwurffläche bei ausreichendem Arthropodenangebot in Frage.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist als Bruthabitat ungeeignet, da hier weder Baumhöhlen noch Nistkästen vorhanden sind.

Als Nahrungshabitat kommen bedingt nur die sonnigen Waldrandbereiche, die Ausgleichsflächen sowie die zentrale Windwurffläche bei ausreichendem Arthropodenangebot in Frage.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist als Bruthabitat ungeeignet, da hier weder Baumhöhlen noch Nistkästen vorhanden sind.

Als Nahrungshabitat kommen bedingt nur die sonnigen Waldrandbereiche, die Ausgleichsflächen sowie die zentrale Windwurffläche bei ausreichendem Arthropodenangebot in Frage.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden bzw. entstehenden Population nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Turmfalke ist bis auf kleine Lücken fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevier von Turmfalken (Sichtung, Rufe, Ruffung, Gewölle, Nester). Laut Daten der ASK wurden zuletzt 2013 6 Exemplare im Umfeld des Gutes Englmansberg in ca. 7 km Entfernung registriert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Wiesen und Ackerflächen im Süden und Osten und dem Vorhandensein zahlreicher weiterer Brutmöglichkeiten im nördl. und westl. Umfeld ist es wenig wahrscheinlich, dass der Verlust des bisherigen Waldes im UG den Lebensraum vorhandener Turmfalken nachhaltig beeinträchtigt. Zudem bieten möglicherweise die Rohbodenflächen des Abbaugbietes und die Ausgleichsflächen im frühen Wachstumsstatus weitere Jagdgebiete.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Neben der umgebenden Landschaft bieten ggf. die Rohbodenflächen des Abbaugbietes und die Ausgleichsflächen im frühen Wachstumsstatus Jagdgebiete für den Turmfalken.

Aufgrund der Mobilität und Flexibilität der Art ist aber eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Aufgrund der Wiesen und Ackerflächen im Süden und Osten und dem Vorhandensein zahlreicher weiterer Brutmöglichkeiten im nördl. und westl. Umfeld ist es wenig wahrscheinlich, dass der Verlust des bisherigen Waldes im UG den Lebensraum vorhandener Turmfalken nachhaltig beeinträchtigt. Zudem bieten möglicherweise die Rohbodenflächen des Abbaugebietes und die Ausgleichsflächen im frühen Wachstumsstatus weitere Jagdgebiete.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Turteltaube ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen in den Mainfränkischen Platten, im Fränkischen Keuper-Lias-Land), im Obermainisch-Oberpfälzer Hügelland, in Teilen der Frankenalb sowie entlang der Donauniederung und im nördlichen Teil des Niederbayerischen Hügellandes. Weitgehend unbesiedelt sind die Alpen mit dem Voralpinen Hügel- und Moorland und den südlichen Schotterplatten, der Bayerische Wald, Fichtelgebirge und Frankenwald und des Spessarts. Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten. In der Naab-Wondreb-Senke liegen die meisten Vorkommen an bachbegleitenden Erlen- und Weidensäumen sowie an Waldweihergebieten. Im Oberpfälzer Wald werden abseits von Gewässern waldrandnahe Strukturen und Feldgehölze besiedelt.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevier der Turteltaube (Sichtung, Rufe, Nester). Laut den Daten der ASK wurde 2010 ein balzendes Männchen ca. 7 km entfernt festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Derzeit ist das Areal als Bruthabitat derzeit aufgrund der fehlenden offenen, unterholzreichen Struktur unwahrscheinlich, als Nahrungshabitat durch die erst anwachsende Ausgleichsfläche wenig geeignet und somit ein Vorkommen der Turteltaube nicht zu erwarten.

Mittel- bis langfristig ist aber in den Ausgleichsflächen zunehmend ein Bestand an samenliefernden Gehölzen und Büschen zu erwarten, so dass dann ein Vorkommen der Turteltaube wahrscheinlicher ist.

Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Derzeit ist das Areal als Bruthabitat derzeit aufgrund der fehlenden offenen, unterholzreichen Struktur unwahrscheinlich, als Nahrungshabitat durch die erst anwachsende Ausgleichsfläche wenig geeignet und somit ein Vorkommen der Turteltaube nicht zu erwarten.

Mittel- bis langfristig ist aber in den Ausgleichsflächen zunehmend ein Bestand an samenliefernden Gehölzen und Büschen zu erwarten, so dass dann ein Vorkommen der Turteltaube wahrscheinlicher ist.

Aufgrund der Flexibilität und Mobilität der Art ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Derzeit ist das Areal als Bruthabitat derzeit aufgrund der fehlenden offenen, unterholzreichen Struktur unwahrscheinlich, als Nahrungshabitat durch die erst anwachsende Ausgleichsfläche wenig geeignet und somit ein Vorkommen der Turteltaube nicht zu erwarten.

Mittel- bis langfristig ist aber in den Ausgleichsflächen zunehmend ein Bestand an samenliefernden Gehölzen und Büschen zu erwarten, so dass dann ein Vorkommen der Turteltaube wahrscheinlicher ist.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Uferschwalbe ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tertiärhügelland sowie in Nordbayern entlang der Flussniederungen von Main, Rednitz und Regnitz. Lokale Vorkommen finden sich in Mittelfranken, Oberfranken, in der Oberpfalz und im südlichen Südbayern. Unbesiedelt sind die Alpen und weitgehend auch das voralpine Hügel- und Moorland bis in die südlichen Teile der Schotterebene.

Der weitaus größte Teil des bayerischen Bestandes brütet in Sandgruben, der Rest fast ausnahmslos in weiteren Materialentnahmestellen, vor allem in Kieswänden mit Sandadern. Kolonien befinden sich häufig unmittelbar am Wasser oder in der Nähe von Gewässern, teilweise aber auch mehrere Kilometer davon entfernt. Lufträume über Wasser sind wichtige Jagdgebiete.

Sie ist zwar nicht sehr selten, doch sind die ökologische Bindung an besondere, gefährdete und in der Regel nur kurz existierende Lebensräume sowie Abhängigkeit von Hilfsmaßnahmen des Naturschutzes Risikofaktoren.

Die Gefährdung durch Auflösen oder Störung von Brutplätzen ist groß.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevier von Uferschwalben (Sichtung, Rufe, Bruthöhlen). Laut Daten der ASK wurden die nächsten Brutwände in Kiesgruben bei Weilach (1992, 3,4 km) und Försthof (1996, 4,5 km) gefunden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG und die Umgebung kommen ausschließlich als Bruthabitat in Frage, da die für die Nahrungssuche notwendigen Gewässer fehlen. Im Abbaubereich fanden sich jedoch keine Bruthöhlen oder andere Hinweise auf Besiedlung durch Uferschwalben.

Da viele Brutwände durch den aktiven Abbau in Kies-Sand-Gruben oft nur eine Saison bestehen, muss bei geeigneten Steilwänden aus Sand bzw. Kies-Sand jedes Frühjahr mit einer spontanen Besiedlung mit Uferschwalben gerechnet werden. Im Falle einer Besiedlung muss zeitnah eine Abstimmung für weitere Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um das Eintreten des Schädigungs- und Tötungsverbotes rechtzeitig abzuwenden.

Zum momentanen Stand ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht gegeben.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG und die Umgebung kommen ausschließlich als Bruthabitat in Frage, da die für die Nahrungssuche notwendigen Gewässer fehlen. Im Abbaubereich fanden sich jedoch keine Bruthöhlen oder andere Hinweise auf Besiedlung durch Uferschwalben.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Da viele Brutwände durch den aktiven Abbau in Kies-Sand-Gruben oft nur eine Saison bestehen, muss bei geeigneten Steilwänden aus Sand bzw. Kies-Sand jedes Frühjahr mit einer spontanen Besiedelung mit Uferschwalben gerechnet werden. Im Falle einer Besiedelung muss zeitnah eine Abstimmung für weitere Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um das Eintreten des Schädigungs- und Tötungsverbotes rechtzeitig abzuwenden.

Zum momentanen Stand ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG und die Umgebung kommen ausschließlich als Bruthabitat in Frage, da die für die Nahrungssuche notwendigen Gewässer fehlen. Im Abbaugbiet fanden sich jedoch keine Bruthöhlen oder andere Hinweise auf Besiedelung durch Uferschwalben.

Da viele Brutwände durch den aktiven Abbau in Kies-Sand-Gruben oft nur eine Saison bestehen, muss bei geeigneten Steilwänden aus Sand bzw. Kies-Sand jedes Frühjahr mit einer spontanen Besiedelung mit Uferschwalben gerechnet werden. Im Falle einer Besiedelung muss zeitnah eine Abstimmung für weitere Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um das Eintreten des Schädigungs- und Tötungsverbotes rechtzeitig abzuwenden.

Zum momentanen Stand ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Uhu (*Bubo bubo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Bodenrelief und -bedeckung reich gegliedert sind, und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Wichtig ist ein ganzjährig reichhaltiges Nahrungsangebot, weshalb Brutplätze auch oft in Gewässernähe liegen. In Teilen der Alpen scheint der Bruterfolg höher, wenn der Brutplatz in der Nähe zu Gewässern liegt. Als Nistplatz kommen v.a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch nisten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Lokale Population:

Aufgrund der ASK-Daten und telefonischer Rücksprache mit dem Eulen-Betreuer für dieses Areal (Hr. Willi Holzer, LBV Greifvogelauffangstation Freising) wurden zwischen 2013 und 2017 mehrmals Hinweise für einen Brutverdacht festgestellt (Balzduette und Rupfungen, mehrfach in relevanten Zeitfenstern). Dabei konnten aber keine konkreten Brutnachweise gefunden werden. In 3,5 km Entfernung (nördl. Ende des Gröbener Forstes bei Strobenried) wurden im Umfeld einer Kiesgrube jährlich Uhus festgestellt, zuletzt 2014 mit einem Brutnachweis. Das lokale UG liegt am südl. Ende des Gröbener Forstes.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG liegt am südlichen Rand des Gröbener Forstes, an dessen nördlichem Ende im Umfeld der Kiesgrube bei Strobenried regelmäßig Uhus festgestellt und 2014 sogar eine Uhu-Brut stattgefunden hat. Es ist anzunehmen, dass die hier festgestellten Uhus im Zusammenhang mit der nördlichen Population stehen.

Das lokale Areal ist durch die fehlenden Gewässer als ganzjähriger Lebensraum (Beuteangebot auch im Winter) nicht ideal. Die jährlichen Aktivitäten (Balz, Beutereste) zeigen, dass das Gebiet als Bruthabitat im Grundsatz attraktiv genug zu sein scheint. Dafür sprechen vorhandene Kanten in den Kieswänden am nördlichen Rand des derzeit noch in Verfüllung befindlichen Grubenteils. Ebenso dürften die im O der bestehenden Grube liegende Windwurflläche und möglicherweise der in Renaturierung befindliche Abschnitt der Grube Lebensraum für Beutetiere des Uhus bieten.

Da sich über die gesamte Zeit keine Beweise für Bruten bzw. Brutversuche ergaben, ist zu vermuten, dass das Areal dennoch nicht ausreichende Brutbedingungen aufweist. Zudem darf vermutet werden, dass die hier festgestellten Uhus im Zusammenhang mit der nördlichen Population stehen.

Somit darf im jetzigen Stand und unter besonderer Maßgabe von Erschließungsvorgaben (konfliktvermeidende Maßnahmen und begleitende Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen], siehe Punkt 5.4) eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art weitgehend ausgeschlossen werden.

Vielmehr sollte der Fokus auf eine geeignete begleitende Renaturierung gelegt werden, siehe dazu 5.4.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt sofern folgende begleitende konfliktvermeidende Maßnahmen für diese Art ergriffen werden:**

- Rodung des Waldes und Abtragung der vorhandenen Vegetationsschicht ausserhalb der allgemeinen Vogel- und speziell der Uhu-Brutsaison (Okt. - Dez.)
- Überprüfung der vorhandenen Vorsprünge in den Grubenwänden auf Uhu-Brutversuche vor Abtragung der Wände
- bei Entdeckung eines Uhu-Brutversuchs bzw. Uhu-Nestes sind unverzüglich die dortigen Arbeiten einzustellen und mit der Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen abzustimmen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Uhu (*Bubo bubo*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der gesetzlichen Betriebszeiten zur Tagzeit ist eine signifikante erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit für Uhus bei der Jagd nicht anzunehmen.

Durch die Abbautätigkeit entstehende Kanten in den Steilwänden der Kiesgrube sind im Prinzip für Uhus geeignete Brutplätze, so dass Brutversuche von Uhus nicht auszuschließen sind. Während der Brutsaison sollten diese Kanten regelmäßig kontrolliert bzw. vor Eingriffen auf die Anwesenheit von Uhus geprüft werden.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt sofern folgende begleitende konfliktvermeidenden Maßnahmen für diese Art ergriffen werden:**

- Rodung des Waldes und Abtragung der vorhandenen Vegetationsschicht ausserhalb der allgemeinen Vogel- und speziell der Uhu-Brutsaison (Okt. - Dez.)
- Überprüfung der vorhandenen Vorsprünge in den Grubenwänden auf Uhu-Brutversuche vor Abtragung der Wände
- bei Entdeckung eines Uhu-Brutversuchs bzw. Uhu-Nestes sind unverzüglich die dortigen Arbeiten einzustellen und mit der Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen abzustimmen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Mobilität und Toleranz des Uhus ausserhalb des Brutplatzes kann nur in speziellen Fällen von einer Störungsgefahr ausgegangen werden.

Durch die Abbautätigkeit entstehende Kanten in den Steilwänden der Kiesgrube sind im Prinzip für Uhus geeignete Brutplätze, so dass Brutversuche von Uhus nicht auszuschließen sind. Während der Brutsaison sollten diese Kanten regelmäßig kontrolliert bzw. vor Eingriffen auf die Anwesenheit von Uhus geprüft werden.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt sofern folgende begleitende konfliktvermeidenden Maßnahmen für diese Art ergriffen werden:**

- Überprüfung der vorhandenen Vorsprünge in den Grubenwänden auf Uhu-Brutversuche vor Abtragung der Wände
- bei Entdeckung eines Uhu-Brutversuchs bzw. Uhu- sind unverzüglich die dortigen Arbeiten einzustellen und mit der Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen abzustimmen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Waldkauz ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. Das Brutareal hat sich kaum verändert. Verbreitungslücken können aber teilweise auf unzureichende Erfassung zurückzuführen sein. Im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-99 konnte eine leichte Arealzunahme festgestellt werden. Zu neu besetzten Quadranten kam es etwa entlang der schwäbischen Donau und im Isar-Inn-Hügelland, was aber vermutlich auf gezielte Kartiertätigkeit zurückgeht.

Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen (z.B. Gänsesägerkästen am Lech). Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden, Taubenschläge) und Felsbruten bekannt. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. Mit einem breiten Beutespektrum ist die Art in der Auswahl ihrer Jagdgebiete sehr vielseitig.

Lokale Population:

Im UG und der nahen Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier des Waldkauzes (Sichtung, Rufe, Ruffung, Nester, Gewölle). Laut Daten der ASK wurden 2013 um das ca. 7 km entfernte Gut Englmannsberg 6 Reviere des Waldkauzes festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund fehlender Altholzbestände und geeigneter Bruthöhlen bzw. passender Brutkästen als Bruthabitat für den Waldkauz nicht geeignet.

Ein Auftreten des Waldkauzes im Gebiet als Jagdrevier ist jedoch aufgrund des breiten Beutespektrums nicht auszuschließen.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund fehlender Altholzbestände und geeigneter Bruthöhlen bzw. passender Brutkästen als Bruthabitat für den Waldkauz nicht geeignet.

Ein Auftreten des Waldkauzes im Gebiet als Jagdrevier ist jedoch aufgrund des breiten Beutespektrums nicht auszuschließen.

Allein durch die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten zur Tagzeit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund fehlender Altholzbestände und geeigneter Bruthöhlen bzw. passender Brutkästen als Bruthabitat für den Waldkauz nicht geeignet.

Ein Auftreten des Waldkauzes im Gebiet als Jagdrevier ist jedoch aufgrund des breiten Beutespektrums nicht auszuschließen.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: nein Bayern: nein Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Die Art ist in Bayern lückig verbreitet. Erkennbare Verbreitungslücken im nordöstlichen Oberfranken und im östlichen Niederbayern könnten auf Erfassungsmängeln beruhen. Eulen können grundsätzlich durch die verwendeten Methoden nur schlecht erfasst wurden. Auch die Abhängigkeit von Wühlmausgradationen verursacht bei der Waldohreule starke Bestandsschwankungen.

Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen) oder in Mooren auch auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern, selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben.

Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Der Anteil von Feld- und Waldmäusen an der Nahrung schwankt um die 90%, Vögel und andere Kleinsäuger spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Im Winter ist sie häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten (Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten), wo sich Schlafgemeinschaften von mehreren Vögeln bilden können.

Lokale Population:

Im UG ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Jagd- oder Brutrevier von Waldohreulen (Sichtung, Rufe, Rumpfung, Nester, Gewölle). Laut Daten der ASK wurde 2015 in der Paaraue (ca. 7 km entfernt) zwei Waldohreulen registriert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des Baumbestandes und der Wiesen und Ackerflächen im Süden und Osten im Umfeld ist das Areal grundsätzlich eingeschränkt als Lebensraum geeignet. Das Fehlen größerer Alt-Nester (v.a. von Elster und Krähe) und die größeren Waldgebiete im Westen und Norden machen das Gebiet als Bruthabitat eher gering wahrscheinlich.

Als Jagdhabitat ist die Windwurffläche des UG aufgrund des Bodenbewuchses wenig geeignet. Im Abbauggebiet und auf den Ausgleichsflächen können Feld- und Waldmäuse vorkommen und sind somit als Nahrungshabitat geeignet, so dass hier die Waldohreule jagend auftreten kann.

Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für diese Art nicht zu erwarten.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des Baumbestandes und der Wiesen und Ackerflächen im Süden und Osten im Umfeld ist das Areal grundsätzlich eingeschränkt als Lebensraum geeignet. Das Fehlen größerer Alt-Nester (v.a. von Elster und Krähe) und die größeren Waldgebiete im Westen und Norden machen das Gebiet als Bruthabitat eher gering wahrscheinlich.

Als Jagdhabitat ist die Windwurffläche des UG aufgrund des Bodenbewuchses wenig geeignet. Im Abbauggebiet und auf den Ausgleichsflächen können Feld- und Waldmäuse vorkommen und sind somit als Nahrungshabitat geeignet, so dass hier die Waldohreule jagend auftreten kann.

Allerdings ist durch den Abbau nur zu den gesetzlich vorgeschriebenen Betriebszeiten eine Kollision mit den nachtaktiven Waldohreulen nicht zu erwarten.

Daher ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des Baumbestandes und der Wiesen und Ackerflächen im Süden und Osten im Umfeld ist das Areal grundsätzlich eingeschränkt als Lebensraum geeignet. Das Fehlen größerer Alt-Nester (v.a. von Elster und Krähe) und die größeren Waldgebiete im Westen und Norden machen das Gebiet als Bruthabitat eher gering wahrscheinlich.

Als Jagdhabitat ist die Windwurffläche des UG aufgrund des Bodenbewuchses wenig geeignet. Im Abbauggebiet und auf den Ausgleichsflächen können Feld- und Waldmäuse vorkommen und sind somit als Nahrungshabitat geeignet, so dass hier die Waldohreule jagend auftreten kann.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Wendehals ist in Bayern nur regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassung 1996-1999 verkleinert (z. B. in Niederbayern) und fast überall ausgedünnt. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt im klimatisch milden und trockenen Nordwestbayern (v.a. Mainfränkische Platten, Südrhön, Haßberge, südlicher Steigerwald, Frankenhöhe, Vorland der Frankenalb und Teile der Südlichen Frankenalb). Südlich der Donau sind nur noch mehr oder minder isolierte lokale Vorkommen anzutreffen, die ausnahmsweise bis in Alpentäler reichen.

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevieren des Wendehals (Sichtung, Rufe, Nester). Laut den Daten der ASK wurde in ca. 7 km Entfernung in der Paaraue 2015 ein Wendehals festgestellt, der allerdings als Durchzügler gewertet wurde.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes und der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für den Wendehals geeignet. Ein Vorkommen des Wendehals im Areal als Nahrungshabitat ist wegen der Abbaufächen und dem möglichen Vorkommen geeigneter Ameisenarten nicht auszuschließen.

Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art sehr unwahrscheinlich.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes und der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für den Wendehals geeignet. Ein Vorkommen des Wendehals im Areal als Nahrungshabitat ist wegen der Abbaufächen und dem möglichen Vorkommen geeigneter Ameisenarten nicht auszuschließen.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Art ist aber eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Areal ist grundsätzlich aufgrund des eher dichten, strukturarmen Waldes und der fehlenden Bruthöhlen bzw. Brutkästen nicht als Bruthabitat für den Wendehals geeignet. Ein Vorkommen des Wendehals im Areal als Nahrungshabitat ist wegen der Abbaufächen und dem möglichen Vorkommen geeigneter Ameisenarten nicht auszuschließen.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Der Wespenbussard ist in Bayern lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte zeichnen sich im Steigerwald, Steigerwaldvorland, in den Haßbergen, im Grabfeldgau, im Itz-Baunach-Hügelland, manchen Gebieten der Frankenalb und des niederbayerischen Hügellandes ab. Auffällig wenige Brutnachweise sind in einigen Regionen Schwabens, dem westlichen und östlichen Teil der Alpen und Teilen des mittelfränkischen Beckens zu vermerken.

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. In den Verbreitungsschwerpunkten Frankens wird meist das Hügelland mit lichten, oft unterholzarmen Laub- und Mischwäldern besiedelt, andernorts aber auch Gebiete mit großen Nadelwäldern. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungs- oder Brutrevieren von Wespenbussarden (Sichtung, Rufe, Nester, Gewölle). Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der nahen Umgebung (< 3 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Als Bruthabitat ist das Areal bedingt geeignet, da die wenig vorhandenen hohen Laubbäume als Nistplatz bevorzugt werden. Als Jagdhabitat kommt die Erweiterungsfläche nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in Frage, da es wenig lichte, trockene und offene Bodenflächen für die Ansiedlung von bodenlebenden Wespen gibt. Auf den Offenlandflächen des Abbaugebietes und der Ausgleichsflächen im frühen Stadium können Bodenwespen vorkommen, so dass hier das Auftreten des Wespenbussards nicht ausgeschlossen werden kann.

Somit ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht anzunehmen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Als Bruthabitat ist das Areal nur bedingt geeignet, da die wenig vorhandenen hohen Laubbäume als Nistplatz bevorzugt werden.

Als Jagdhabitat kommt die Erweiterungsfläche mit geringer Wahrscheinlichkeit in Frage, da es wenig lichte, trockene und offene Bodenflächen für die Ansiedlung von Bodenlebenden Wespen gibt. Auf den Offenlandflächen des Abbaugebietes und der Ausgleichsflächen im frühen Stadium können Bodenwespen vorkommen, so dass hier das Auftreten des Wespenbussards nicht ausgeschlossen werden kann.

Dennoch ist aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität des Wespenbussards eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Als Bruthabitat ist das Areal bedingt geeignet, da die wenig vorhandenen hohen Laubbäume als Nistplatz bevorzugt werden.

Als Jagdhabitat kommt die Erweiterungsfläche nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in Frage, da es wenig lichte, trockene und offene Bodenflächen für die Ansiedlung von bodenlebenden Wespen gibt. Auf den Offenlandflächen des Abbaugebietes und der Ausgleichsflächen im frühen Stadium können Bodenwespen vorkommen, so dass hier das Auftreten des Wespenbussards nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Mobilität des Wespenbussards sowie der bekannten Störungstoleranz bezüglich des Niststandortes, ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.5.3 Lurche (Amphibia)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Bayern ist die Gelbbauchunke zwar noch verbreitet, die Bestände gehen allerdings bayernweit stark zurück.

Die Gelbbauchunke ist eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkrautung oder Fischbesatz wieder verschwindet.

Ihre natürlichen Lebensräume in dynamischen, d. h. regelmäßig überschwemmten Bach- und Flussauen wurden bereits seit dem 19. Jahrhundert durch die Gewässerverbauung und die Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört. Heute besiedelt die Gelbbauchunke häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies- und Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze. Hier findet sie noch geeignete Laichgewässer: offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind. Die einzigen natürlichen Laichgewässer findet man meist nur noch im Wald: quellige Bereiche, Wildschwein-Suhlen oder Wurfteller nach Sturmschäden, fließendes Wasser wird gemieden.

Wie bei den meisten Amphibien spielen die Gewässer eine zentrale Rolle im Leben der Gelbbauchunke: Hier treffen sich die Geschlechter nach der Überwinterung, hier findet je nach Witterung ab April bis Juli/August die Paarung, das Ablachen und die Entwicklung der Kaulquappen statt. Die Laichgewässer sind meist flache, besonnte Kleingewässer in frühen Sukzessionsstadien.

Der Laich (kleine Klumpen aus meist nur 10-20 Eiern) wird ins freie Wasser abgelegt und sinkt dann auf den Grund, oder wird - falls Pflanzen vorhanden sind - an diesen ebenfalls bodennah befestigt. Je nach Temperaturverlauf schlüpfen die Larven nach ca. einer Woche und metamorphosieren nach ein bis zwei (drei) Monaten. Die Jungtiere sind nach 2-3 Jahren geschlechtsreif; im Freiland werden Gelbbauchunken bis zu 15 Jahre alt.

Die erwachsenen, hauptsächlich nachtaktiven Tiere sind dann im Hochsommer eher in tieferen und pflanzenreichen Gewässern in der Nähe der Laichgewässer zu finden. Tagsüber verstecken sie sich auch an Land in Spalten oder unter Steinen. Bereits ab August werden dann Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht.

Die Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt, denn die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen.

Lokale Population:

Im UG ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Sommer- oder Laichgewässern der Gelbbauchunke. Auch aus den Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf einen Bestand in der weiteren Umgebung (< 10 km). In der Umgebung fand sich neben dem SO-Wall eine zumindest über längere Zeit wassergefüllte Radspur (siehe auch 5.3.3), die sehr eingeschränkt als Laichgewässer für die Gelbbauchunke in Frage kommt.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Abbaugelände und der Erweiterungsfläche sind keine für die Gelbbauchunke geeigneten Laich- oder Ruhegewässer vorhanden. Die Betrachtung bezieht sich auf die wassergefüllten Radspuren ausserhalb des südöstlichen Randes, die wegen des Halbschattens aber sehr eingeschränkt als Laichgewässer für die Gelbbauchunke in Frage kommen und auch durch die Anwesenheit anderer Lurche für die konkurrenzscheue Gelbbauchunke eher ungeeignet sind.

In der Umgebung fanden sich keine Hinweise auf geeignete, nahe genug gelegene Aufenthaltsgewässer sowie kaum passende Totholzstrukturen für die Überwinterung. Das Vorkommen der Gelbbauchunke im UG ist somit sehr unwahrscheinlich. Da keine Anlage eines potenziellen Aufenthaltsgewässers vorgesehen ist und eine flächige Aufforstung der Ausgleichsfläche geplant ist, bleibt eine Einwanderung der Gelbbauchunke unwahrscheinlich.

Somit ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht anzunehmen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Abbaugelände und der Erweiterungsfläche sind keine für die Gelbbauchunke geeigneten Laich- oder Ruhegewässer vorhanden. Die Betrachtung bezieht sich auf die wassergefüllten Radspuren ausserhalb des südöstlichen Randes, die wegen des Halbschattens aber sehr eingeschränkt als Laichgewässer für die Gelbbauchunke in Frage kommen und auch durch die Anwesenheit anderer Lurche für die konkurrenzscheue Gelbbauchunke eher ungeeignet sind.

In der Umgebung fanden sich keine Hinweise auf geeignete, nahe genug gelegene Aufenthaltsgewässer sowie kaum passende Totholzstrukturen für die Überwinterung. Das Vorkommen der Gelbbauchunke im UG ist somit sehr unwahrscheinlich. Da keine Anlage eines potenziellen Aufenthaltsgewässers vorgesehen ist und eine flächige Aufforstung der Ausgleichsfläche geplant ist, bleibt eine Einwanderung der Gelbbauchunke unwahrscheinlich.

Eine signifikante erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Abbaugelände und der Erweiterungsfläche sind keine für die Gelbbauchunke geeigneten Laich- oder Ruhegewässer vorhanden. Die Betrachtung bezieht sich auf die wassergefüllten Radspuren ausserhalb des südöstlichen Randes, die wegen des Halbschattens aber sehr eingeschränkt als Laichgewässer für die Gelbbauchunke in Frage kommen und auch durch die Anwesenheit anderer Lurche für die konkurrenzscheue Gelbbauchunke eher ungeeignet sind.

In der Umgebung fanden sich keine Hinweise auf geeignete, nahe genug gelegene Aufenthaltsgewässer sowie kaum passende Totholzstrukturen für die Überwinterung. Das Vorkommen der Gelbbauchunke im UG ist somit sehr unwahrscheinlich. Da keine Anlage eines potenziellen Aufenthaltsgewässers vorgesehen ist und eine flächige Aufforstung der Ausgleichsfläche geplant ist, bleibt eine Einwanderung der Gelbbauchunke unwahrscheinlich.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist wegen des begrenzten Wanderradius der Gelbbauchunke als sehr gering einzustufen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kammolch (*Triturus cristatus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

In Deutschland ist die Art weit verbreitet, wenngleich sein Verbreitungsgebiet immer wieder Lücken aufweist. In Bayern gehört der Kammolch zu den seltenen Amphibienarten.

Der Kammolch hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm (z. B. wegen starken Laubeintrags) werden gemieden. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und "stabile" Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz.

Wanderungen in die Laichgewässer finden von Februar bis Juni statt. Zwischen Juni und Oktober wandern die Kammolche von den Gewässern wieder ab. Außerdem sind zwischen September und Dezember auch noch Herbstwanderungen der Kammolche bekannt, entweder schon zum Überwintern wieder in die Laichgewässer oder in die Winterquartiere. Manche Individuen überwintern in Verstecken an Land, andere auch im Gewässer.

An Land gehen erwachsene Kammolche nachts auf Nahrungssuche und erbeuten diverse Kleintiere (Insekten, Würmern, Schnecken usw.).

Kammolche können bis in über 1000 m weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern. Ein großer Teil der Population verbleibt jedoch im direkten Umfeld, meist in einem Umkreis von einigen hundert Metern um die Laichgewässer.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Nahrungsrevier oder Laichgewässer von Kammolchen. Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen in der näheren Umgebung (< 4,9 km).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG und die umgebende Landschaft sind aufgrund der fehlenden Feuchtflächen und Gewässer sowie des Fichtenwaldes mit einzelnen Laubbäumen nicht als Fortpflanzungshabitat geeignet. Als Nahrungshabitat kommt nur die Windwurffläche mit Einschränkungen in Frage, ist aber aufgrund fehlender ausdauernder Gewässer und der geringen Wanderneigung des Kammolches sehr wenig wahrscheinlich.

Daher ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art nicht gegeben.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kammolch (*Triturus cristatus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG und die umgebende Landschaft sind aufgrund der fehlenden Feuchtflächen und Gewässer sowie des Fichtenwaldes mit einzelnen Laubbäumen nicht als Fortpflanzungshabitat geeignet. Als Nahrungshabitat kommt nur die Windwurffläche mit Einschränkungen in Frage, ist aber aufgrund fehlender ausdauernder Gewässer und der geringen Wanderneigung des Kammolches sehr wenig wahrscheinlich.

Mit dem begleitend anwachsenden Stockholzwahl entstehen zwar besser Bedingungen als Nahrungshabitat, durch die aber nach wie vor fehlenden ausdauernden Gewässer ist jedoch das Auftreten des Kammolches als sehr unwahrscheinlich zu werten.

Somit ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das UG und die umgebende Landschaft sind aufgrund der fehlenden Feuchtflächen und Gewässer sowie des Fichtenwaldes mit einzelnen Laubbäumen nicht als Fortpflanzungshabitat geeignet. Als Nahrungshabitat kommt nur die Windwurffläche mit Einschränkungen in Frage, ist aber aufgrund fehlender ausdauernder Gewässer und der geringen Wanderneigung des Kammolches sehr wenig wahrscheinlich.

Mit dem begleitend anwachsenden Stockholzwahl entstehen zwar besser Bedingungen als Nahrungshabitat, durch die aber nach wie vor fehlenden ausdauernden Gewässer ist jedoch das Auftreten des Kammolches als sehr unwahrscheinlich zu werten.

Eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population ist somit nicht anzunehmen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artbeschreibung und Situation:

Verbreitungsschwerpunkte in Bayern sind das Mittelfränkische Becken, das Oberpfälzisch-Obermainische Hügelland, die Donau-Isar-Lech-Platten, das Donau-Isar-Hügelland und das untere Isartal. Das Alpenvorland bildet die südliche Verbreitungsgrenze, wobei aber der Südosten nicht besiedelt wird. Höhere Lagen werden in der Regel gemieden. Die Bestände der Kreuzkröte sind in Bayern stark zurückgegangen, die Art ist daher stark gefährdet.

Die Kreuzkröte ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Das sind bzw. waren Sand- und Kiesbänke, Schwemmsandbereiche, Küsten- und Binnendünen sowie Überschwemmungstümpeln in Auen natürlicher Fließgewässer. Da es kaum noch solche Primärhabitats gibt, besiedelt die Art heutzutage fast ausschließlich Sekundärlebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufeln besitzen. Das sind Abbaustellen (meist Kies- und Sandgruben), Industrie- und Gewerbebrachen bzw. Bauplätze, militärische Übungsplätze, aber auch Kahlschläge, Bahngelände oder Agrarlandschaften.

Zum Laichen bevorzugt die Art eindeutig ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs, aber auch größere Gewässer, wenn sie ähnliche Flachwasserzonen aufweisen und fischfrei sind. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt.

In der Laichperiode von April bis August halten sich die paarungsbereiten Tiere in der Nähe der (potenziellen) Laichgewässer auf. Die Männchen streifen umher und besetzen vor allem nach Regenfällen neu entstandene Pfützen sofort; die Weibchen kommen nur für wenige Tage ans Gewässer und laichen auch nur einmal ab. Die 1-2 m langen, ein- oder doppelreihigen Laichschnüre, die wenige cm tiefem Wasser am Boden abgelegt werden, enthalten im Durchschnitt über 3.000 Eier. Innerhalb einer Population können früh- und spätaichende Weibchen auftreten; damit wird selbst bei erfolgloser Frühjahrsbrut eine Reproduktion gewährleistet.

Der Aktionsradius der Tiere beträgt in der Regel bis zu 1 km bis maximal 5 km (bzw. 300 m pro Nacht). Die Ausbreitung erfolgt fast ausschließlich durch Jungkröten.

Kreuzkröten haben - als Anpassung an das hohe Austrocknungsrisiko der Laichgewässer - mit knapp 3 Wochen die kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Froschlurche; in einem sonnigen Frühjahr sind schon Ende Mai Hüpferlinge unterwegs. Bei kälteren Temperaturen schlüpfen die Kaulquappen aber auch erst nach 2 Wochen, und die Jungkröten sind erst nach 3 Monaten fertig metamorphisiert. Sie halten sich an den feuchten Uferändern auf und sind auch bei stärkster Sonneneinstrahlung bzw. Wärme zunächst tagaktiv. Die Alttiere sind dämmerungs- und nachtaktiv und sitzen tagsüber in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter Steinen, Totholz, in Halden, Böschungen oder Mäusegängen, wo sie - in ausreichender Tiefe, aber oberhalb der Wasserlinie - meist auch überwintern. Kreuzkröten sind nach zwei Jahren geschlechtsreif und können sieben Jahre alt werden.

Lokale Population:

Im UG und der Umgebung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Überschneidung mit Aufenthalts- oder Laichgewässern der Kreuzkröte. Laut Daten der ASK ergaben sich keine Hinweise auf einen Bestand in der näheren Umgebung (< 3 km).

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Abbaugelände und der Erweiterungsfläche sind keine dauerhaften für die Kreuzkröte geeigneten Laich- oder Ruhegewässer vorhanden.

Auch in der Umgebung fanden sich keine Hinweise auf geeignete, nahe genug gelegene Gewässer sowie kaum passende Totholzstrukturen für die Überwinterung.

Das Vorkommen der Kreuzkröte im UG ist somit sehr unwahrscheinlich.

Da keine Anlage eines potenziellen Aufenthaltsgewässers geplant ist und eine flächige Aufforstung der Ausgleichsfläche geplant ist, bleibt eine Einwanderung der Kreuzkröte wenig wahrscheinlich, ist aber aufgrund des Aktionsradius der Jungtiere nicht auszuschließen.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten für diese Art ist nicht anzunehmen.

Daher ist das **Schädigungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie keine CEF-Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Abbaugelände und der Erweiterungsfläche sind keine dauerhaften für die Kreuzkröte geeigneten Laich- oder Ruhegewässer vorhanden.

Auch in der Umgebung fanden sich keine Hinweise auf geeignete, nahe genug gelegene Gewässer sowie kaum passende Totholzstrukturen für die Überwinterung.

Das Vorkommen der Kreuzkröte im UG ist somit sehr unwahrscheinlich.

Da keine Anlage eines potenziellen Aufenthaltsgewässers vorgesehen ist und eine flächige Aufforstung der Ausgleichsfläche geplant ist, bleibt eine Einwanderung der Kreuzkröte wenig wahrscheinlich.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit für diese Art nicht anzunehmen.

Daher ist das **Tötungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Abbaugelände und der Erweiterungsfläche sind keine dauerhaften für die Kreuzkröte geeigneten Laich- oder Ruhegewässer vorhanden.

Auch in der Umgebung fanden sich keine Hinweise auf geeignete, nahe genug gelegene Gewässer sowie kaum passende Totholzstrukturen für die Überwinterung.

Das Vorkommen der Kreuzkröte im UG ist somit sehr unwahrscheinlich.

Da keine Anlage eines potenziellen Aufenthaltsgewässers vorgesehen ist und eine flächige Aufforstung der Ausgleichsfläche geplant ist, bleibt eine Einwanderung der Kreuzkröte wenig wahrscheinlich.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine signifikante und nachhaltige Gefährdung einer möglicherweise in der Umgebung bestehenden Population als gering einzustufen.

Daher ist das **Störungsverbot nicht erfüllt** und es sind auch **keine konfliktvermeidenden Maßnahmen** für diese Art erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde die Beeinträchtigung von gemeinschaftsrechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie untersucht.

Als Datengrundlagen für die Betrachtung wurden die Ergebnisse fachbiologischer Bestandserfassung durch Begehungen und die Liste potenzieller Arten des LfU für die Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen herangezogen.

Außer den oben aufgeführten, vorgefundenen Nicht-saP-relevanten Arten (d.h. "Allerweltsarten", bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt) sowie den besprochenen saP-relevanten Arten wurden keine weiteren Tier- und Pflanzenarten gefunden. Eine nähere Betrachtung der Nicht-saP-relevanten Arten erfolgte deshalb nicht.

Aufgrund des „zu jungen“ Baumbestandes sowie des Fehlens von Baumhöhlen, Alt-/Totholzstrukturen und künstlichen Wohn- oder Nisthilfen auf der Erweiterungsfläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche ist das Areal ungeeignet für

- alle Fledermausarten als Fortpflanzungshabitat (Wochenstuben) und Sommerquartiere
- alle Spechtarten als Bruthabitat
- und den Großteil der Eulenarten als Bruthabitat

Folgende allgemeine konfliktvermeidende Maßnahmen zum Schutz aller potenziell vorkommenden Arten sind notwendig:

- Rodung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar)
- Beschränkung der Abbau- und Transporttätigkeit auf die gesetzlich vorgegebenen Betriebszeiten

Es fanden sich bis auf eine Ausnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).

Aufgrund der nachweislich jährlichen Anwesenheit des Uhus mit zeitweisem Brutverdacht sind die bei der Artbetrachtung und unter 5.4.1 beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig. Unter Einhaltung dieser konfliktvermeidenden Maßnahmen sind keine Tatbestände des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG) sowie des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG) für den Uhu gegeben.

Folgende konfliktvermeidende, begleitende Maßnahmen für den Uhu-Schutz sind gegeben:

- Rodung des Waldes und Abtragung der vorhandenen Vegetationsschicht ausserhalb der allgemeinen Vogel- und speziell der Uhu-Brutsaison (Okt. - Dez.)
- Überprüfung der vorhandenen Vorsprünge in den Grubenwänden auf Uhu-Brutversuche vor Abtragung der Wände
- bei Entdeckung eines Uhu-Brutversuchs bzw. Uhu-Nestes sind unverzüglich die dortigen Arbeiten einzustellen und mit der Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen abzustimmen

Weiterhin sind Maßnahmen sinnvoll, die das Lebensraumpotenzial des Gebietes für den Uhu erhalten und ggf. noch verbessern („Lebensraumes aus zweiter Hand“), ohne die wirtschaftlichen Aspekte des Grubenbetriebes zu behindern und um schon im Vorfeld Konflikte mit Tatbeständen des Naturschutzes vermeiden zu helfen. Dafür wird eine Kooperation von Grubenbetreiber, Naturschutzbehörde und LBV im Rahmen des Artenhilfsprogrammes oder einer entsprechenden Maßnahme empfohlen, inkl. eines begleitenden Monitorings.

Die notwendigen Maßnahmen können hier nur vorschlagsweise skizziert werden (siehe 5.4.3.1). Aufgrund der besonderen Thematik und unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse sowie sinnvollerweise der Einbeziehung von Spezialisten, kann ein ausführlicher Maßnahmenplan nicht Teil dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sein.

Generell sei hier noch auf die speziellen Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Kiesgewinnung und Artenschutz in der von LBV, Industrieverbänden und der Regierung von Schwaben gemeinsam erstellten Broschüre „KIESGEWINNUNG UND ARTENVIELFALT - HANDLUNGSLEITFADEN FÜR SCHWABEN“ hingewiesen (siehe Literaturverzeichnis) und kurz daraus zitiert: „Eine derartige Kooperation von Unternehmen mit Naturschutzverbänden ist daher im Rahmen des Rohstoffbetriebs grundsätzlich eine gute Möglichkeit, den Abbauprozess so zu steuern, dass die Zugriffsverbote des Art. 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt (und gegebenenfalls die Auflagen aus der saP umgesetzt) werden.“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

Quellenverzeichnis

AMTLICHE BIOTOPKARTIERUNG BAYERN. Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg. Online unter

https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/index.htm

ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN. Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg. Online unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/index.htm>

AEBISCHER, A.: Eulen und Käuze: Auf den Spuren der nächtlichen Jäger, Haupt Verlag, 1.Auflage (2008)

ARBEITSHILFE VÖGEL UND STRASSENVERKEHR, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau (2010) (<http://www.bmvi.de/goto?id=218504>)

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG (BAYKOMPV): Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau, Stand 02/2014

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, 791-1-UG)

BERMANN, H.-H., HELB, H.-W.: Stimmen der Vögel Europas. Gesänge und Rufe von über 400 Vogelarten in mehr als 200 Sonagrammen, BLV Buchverlag GmbH & Co. (1996)

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G.V. UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE, PFLANZEN UND PILZE DEUTSCHLANDS. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

BROWN, R., FERGUSON, J., LAWRENCE, M., LEES, D.: Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Europas. Ein Feldführer; AULA-Verlag, 3. Auflage (2003)

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas : Das größte elektronische Nachschlagewerk zur Vogelwelt Mitteleuropas (CD-ROM), Vogelzug-Verlag, (2011)

HARRISON, C., CASTELL, P., HOERSCHELMANN, H.: Jungvögel, Eier und Nester der Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens, AULA-Verlag, 2. Auflage (2004)

HEINTZENBERG, F.: Greifvögel und Eulen: Alle Arten Europas, Franckh Kosmos Verlag, 1.Auflage (2007)

HINWEISE ZU ZENTRALEN UNBESTIMMTEN RECHTSBEGRIFFEN DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – Ständiger Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“) (2009), 25 S. (unveröffentlicht).

KIESGEWINNUNG UND ARTENVIELFALT - HANDLUNGSLEITFADEN FÜR SCHWABEN: Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. / Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V. (BIV) / Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e. V. (ABBM) / Regierung von Schwaben (RvS), (2014)

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP, Stand: April 2011

KWET, A.: Reptilien und Amphibien Europas, Franckh Kosmos Verlag, 2.Auflage (2010)

LIMBRUNNER, A., BEZZEL, E., RICHARZ, K., SINGER, D.: Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG Stuttgart, 2007

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

MKULNV NRW (2013): LEITFADEN „WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN“ FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHER MAßNAHMEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN (AZ.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH; L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE; R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (ONLINE)

MESCHEDÉ, E. & RUDOLPH, B.-U. (BEARB.) 2004: Fledermäuse in Bayern. HRSG: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LFU), Landesband für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

MÜLLER-KROEHLING, S.; FRANZ, CH.; BINNER, V.; MÜLLER, J.; PECHACEK, P. & ZAHNER, V. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Freising, 190 S. + Anhang

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM STAATSMINISTERIUM DES INNERN (HRSG)(2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Straßenplanung. Fassung mit Stand 03/2011

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

ROBITZKY, UWE & DETHLEFS, REIMER: Erfahrungen mit Nisthilfen für den Uhu *Bubo bubo*, Eulen-Rundblick Nr. 62, April 2012, Deutsche Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Eulen e. V.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A.: Atlas der Brutvögel in Bayern (2012), Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 256S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SaP INTERNET-ARBEITSHILFE BAYERN (2012): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - Online unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

SCHUTZGEBIETE BAYERN (digital). Fachinformationssystem Naturschutz Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg. Online unter <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

SCHMOLL, A.: Berücksichtigung von Lärmimmissionen auf die Vogelwelt durch Straßenbau- und Kraftwerksvorhaben im europäischen Habitat- und Artenschutz (2010)

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

SVENSON, L., MULLARNY, K., ZETTERSTRÖM, D.: Der Kosmos Vogelführer, Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens, Franckh Kosmos Verlag, 2. Auflage (2011)

VON LOSSOW, GÜNTER: Der Uhu *Bubo bubo* am Mittleren Lech 2003 bis 2009 - Entdeckung der erfolgreichsten bayerischen Uhu-Population, Ornithol. Anz., Band 49, Heft1, (2010)

Anhang A Abschichtungsliste

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	0	0	0	0	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	0	0	x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	0	0	0	0	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0	0	x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	0	0	x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	0	0	0	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0	0	0	0	0	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	0	0	x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	0	0	x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	0	0	x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0	0	0	0	0	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	0	0	x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	0	0	x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	0	0	x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	0	0	0	0	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0	0	0	0	0	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
x	x	0	0	x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	0	0	x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0	0	0	0	0	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0	0	0	0	0	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	0	0	0	0	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	0	0	x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0	0	0	0	0	Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0	0	0	0	Biber	Castor fiber	-	V	x
0	0	0	0	0	Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0	0	0	0	0	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0	0	0	0	0	Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	x	0	0	0	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0	0	0	0	0	Luchs	Lynx lynx	1	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0	0	0	0	0	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0	0	0	0	0	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0	0	0	0	0	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0	0	0	0	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0	0	0	0	0	Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	0	0	0	0	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0	0	0	0	0	Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0	0	0	0	0	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	x	0	0	x	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	x	0	0	x	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0	0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0	0	0	0	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	x	0	0	x	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	x	0	0	0	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0	0	0	0	0	Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	x	0	0	0	Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
x	x	0	0	0	Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0	0	0	0	0	Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	---	---	---	---	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0	0	0	0	0	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0	0	0	0	0	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0	0	0	0	0	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0	0	0	0	0	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0	0	0	0	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0	0	0	0	0	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0	0	0	0	0	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	0	0	0	0	Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0	0	0	0	0	Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0	0	0	0	0	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0	0	0	0	0	Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

x	x	0	0	0	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0	0	0	0	0	Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0	0	0	0	0	Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0	0	0	0	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
x	0	0	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0	0	0	0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
x	x	0	0	0	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0	0	0	0	0	Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0	0	0	0	0	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0	0	0	0	0	Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0	0	0	0	0	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0	0	0	0	0	Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0	0	0	0	0	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0	0	0	0	0	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

x	0	0	0	0	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0	0	0	0	Gebänderte Kahn-schnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0	0	0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	---	---	---	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
x	0	0	0	0	Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Braungrüner Streifenfarn	Asplenium aduterinum	2	2	x
0	0	0	0	0	Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0	0	0	0	Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
x	x	0	0	0	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0	0	0	0	0	Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0	0	0	0	0	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0	0	0	0	0	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0	0	0	0	0	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
x	0	0	0	0	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0	0	0	0	0	Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0	0	0	0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0	0	0	0	0	Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0	0	0	0	0	Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
x	0	0	0	0	Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0	0	0	0	0	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0		0	0	Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0	0		0	0	Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0	0		0	0	Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0	0		0	0	Alpensegler	Apus melba	x	R	-
x			0	0	Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1	
0	0	0	x	0	Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0	0		0	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
0	0		0	0	Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0	0		0	0	Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	x		0	x	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	x		0	x	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0		0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0	0		0	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0	0		0	0	Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0		0	0	Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
x	x		0	x	Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0		0	0	Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0	0		0	0	Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
0	0	0	0	0	Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
x	x		0	x	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
0	0	0	0	0	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
x	x		0	x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0	0		0	0	Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0	0		0	0	Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0		0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	0		0	0	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	-
0	0	0	0	0	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
0	0	0	x	0	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
x	x		0	x	Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	x		0	x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0	0		0	0	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0		0	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
0	0		0	0	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0		0	0	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
0	0		0	0	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
x	x		0	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	0		0	0	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0		0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x		0	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0		0	0	Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0	0		0	0	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0		0	0	Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
0	0		x	0	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	x		0	x	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x	0		0	0	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	x		0	x	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	x		0	0	Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
0	0	0	x	0	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	0		0	0	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	x		0	x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
0	0		0	0	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	x		0	x	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
0	0		0	0	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0		0	0	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	x		x	x	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0		0	0	Grauhammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0		0	0	Graugans	Anser anser	-	-	-
x	x		0	x	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
0	0		0	0	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	x		0	x	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0		0	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
0	0		0	0	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	x		0	x	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	x		x	x	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0	0		0	0	Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	x		0	0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0	0		0	0	Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	x		0	0	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0	0	0	x	0	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0		0	0	Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
0	0		0	0	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
0	0		0	0	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
0	0		0	0	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	x		0	x	Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0		0	0	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	x		0	x	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
0	0		0	0	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0		0	0	Kampfläufer	Philomachus pugnax	0	1	
x	0		0	0	Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0		0	0	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
0	0		0	0	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x		0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x		0	x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
0	0	0	x	0	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	x		0	x	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0		0	0	Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
0	0		0	0	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
x	0		0	0	Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	x		0	x	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0		0	0	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0		0	0	Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
x	0		0	0	Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0		0	0	Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	x		0	x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0	0		0	0	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0		0	0	Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0	0		0	0	Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x		0	x	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	x		0	x	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0		0	0	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
0	0		0	0	Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0	0		0	0	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	x		0	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
0	0	0	x	0	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x		0	x	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0		0	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0		0	0	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0	0		0	0	Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x			0	0	Pfeifente	Anas penelope	0	R	
x	x		0	0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0		0	0	Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
0	0		0	0	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
x	0		0	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0		0	0	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0		0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0		0	0	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
0	0		0	0	Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0	0		0	0	Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
0	0		0	0	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
0	0		0	0	Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0		0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0		0	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0		0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
x	0		0	0	Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
0	0	0	x	0	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
x	x		0	x	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
x	0		0	0	Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	x		0	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x		0	0	Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0		0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	x		0	0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	x		0	0	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
x	0		0	0	Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0	0		0	0	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
0	0		0	0	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0		0	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0		0	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0	0		0	0	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	x		0	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	x		0	x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	x		0	0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
x	x		0	0	Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
x	0		0	0	Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x			0	0	Singschwan	Cygnus cygnus		R	
0	0		0	0	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
0	0	0	x	0	Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0		0	0	Silberreiher	Casmerodius albus	-	-	-
x	x		0	x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	0		0	0	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	x		0	x	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x			0	0	Spiessente	Anas acuta		3	
0	0		0	0	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0	0		0	0	Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0	0		0	0	Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	x		0	0	Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0	0		0	0	Steinrötél	Monticola saxatilis	-	1	x
x	x		0	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0	0		0	0	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
0	0		0	0	Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
0	0		0	0	Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0	0		0	0	Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
0	0	0	x	0	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
x	0		0	0	Sumpfhöreule	Asio flammeus	0	1	
0	0		0	0	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Ergänzung zum Antrag auf Abbaugenehmigung (Verlängerung) und Erweiterung Flur Nr. 839/4, 839/5 (TF), 860/2 (TF) Gemarkung Unterweilenbach

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0		0	0	Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0	0		0	0	Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
0	0	0	x	0	Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
x	0		0	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0		0	0	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	x		0	x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x			0	0	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger			
x	0		0	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
0	0	0	x	0	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x		0	x	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	x		0	x	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
x	0		0	0	Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	x		0	x	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	x		x	x	Uhu	Bubo bubo	3	-	x
0	0		0	0	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
x	0		0	0	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0		0	0	Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
0	0		0	0	Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
x	x		0	x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0	0		0	0	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	x		0	x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	x		0	0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	x		0	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0		0	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0		0	0	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0		0	0	Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0	0		0	0	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0	0		0	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	0		0	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	x		0	x	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	x		0	x	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
x	x		0	0	Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0		0	0	Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	0		0	0	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	0		0	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
0	0		0	0	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
0	0	0	x	0	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0	0		0	0	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0		0	0	Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0	0		0	0	Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0	0		0	0	Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
x	0		0	0	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
x	x		0	0	Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0	0		0	0	Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
0	0		0	0	Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- x** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- x** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- x** = ja
- 0** = nein

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg